



- Beschlusskammer 9 -

BK9-08/114

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

wegen Genehmigung der Entgelte für den Gasnetzzugang nach § 23a Abs. 1 EnWG

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,  
den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek  
und der Beisitzerin Anne Zeidler

am 30.09.2009 beschlossen:

1. Die Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Genehmigung wird zum 1. Oktober 2009 wirksam.

3. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2009.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Der Antragstellerin wird aufgegeben, die von ihr in der Zeit vom 21.10.2008 bis zum Wirksamwerden dieses Beschlusses erzielten Mehrerlöse bis zum 31.03.2010 mitzuteilen und kostenmindernd im Rahmen der Anreizregulierung dergestalt zu berücksichtigen, dass jeweils zum 01.01.2011, zum 01.01.2012 und zum 01.01.2013 die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend anzupassen ist. Für die Mitteilung der Mehrerlöse ist ausschließlich die aktuelle Version einer von der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) > Sachgebiete > Elektrizität/Gas > Erhebung von Unternehmensdaten > Mehrerlösesabschöpfung üFNB zum Download bereitgestellten XLS-Datei („Erhebungsbogen Mehrerlösabschöpfung üFNB“) zu nutzen und diese vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

## Gründe

### I.

Im Hinblick auf die Anzeige der Antragstellerin nach § 3 Abs. 3 GasNEV hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 20.10.2008 (Az. BK4-07-109) festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 GasNEV bei der Antragstellerin nicht vorliegen. Daher hat sie von ihren Befugnissen nach § 65 EnWG Gebrauch gemacht und die Antragstellerin zur Vorlage eines Entgeltgenehmigungsantrags nach § 23a EnWG verpflichtet.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 22.12.2008 einen Antrag auf Genehmigung von Entgelten für den Gasnetzzugang gemäß § 23a EnWG gestellt. Die Beschlusskammer 9 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 12.06.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom 13.07.2009 und im Rahmen der mündlichen Anhörung am 01.07.2009 Stellung genommen.

Nachfolgend hat die Beschlusskammer die Antragstellerin aufgefordert, auf der Basis der festgestellten Kosten ein neues Preisblatt vorzulegen. Dieser Aufforderung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.09.2009 nachgekommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs.1 S.2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Genehmigung der Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 – EnWG – (BGBl. I S. 1970) i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften. Dem Antrag war im tenorisierten Umfang stattzugeben.

### 1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### 2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die beantragten Entgelte bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG der Genehmigung. Die Genehmigung ist gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 EnWG zu erteilen, soweit die beantragten Entgelte den Anforderungen des EnWG und den auf Grund des § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen vom 25.07.2006 - GasNEV - (BGBl. I S. 2197), entsprechen.

### 3. **Ermittlung der Netzkosten**

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV sind für die Ermittlung der Netzentgelte die Netzkosten nach den §§ 4 bis 10 GasNEV zusammenzustellen. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der

kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG), sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG) und einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV).

Die Beschlusskammer sieht



der von der Antragstellerin ihrem Antrag zu Grunde gelegten Netzkosten als anerkennungsfähig an. Die Höhe der anzuerkennenden Kosten ist Anlage 3 zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat ihrer Prüfung den von der Antragstellerin am 10.07.2009 übermittelten Erhebungsbogen zu Grunde gelegt. Für die der Antragstellerin von Dritten überlassenen Anlagegüter wurden für den Verpächter der am 10.07.2009 übermittelte Erhebungsbogen sowie die anlagenscharfe Dokumentation der Werte der DDR-Anlagen vom 06.08.2009, für die Dienstleistungen die jeweiligen Erhebungsbögen für technische, kaufmännische und Dispatching Dienstleistung vom 08.04.2009 übermittelte Erhebungsbogen der Prüfung zu Grunde gelegt.

### **3.1. Abweichung der Plan- von den Istwerten**

Nach § 3 Abs. 1 S. 4, 1. HS GasNEV erfolgt die Ermittlung der für die Netzentgeltkalkulation relevanten Kosten auf der Basis der Daten des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Entgeltgenehmigungsantrag war aufgrund des Beschlusses der Beschlusskammer 4 vom 20.10.2008 (BK4-07/109) bis zum 22.12.2008 bei der Beschlusskammer zu stellen. Für die Netzentgeltkalkulation der Antragstellerin sind insoweit die Istwerte des Geschäftsjahres 2007 zugrunde zu legen.

Gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr können dabei berücksichtigt werden (vgl. § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV). In Betracht kommen Daten aus den Folgejahren, aus denen sich gesicherte Erkenntnisse für den Genehmigungszeitraum ergeben. Es muss sich um gesicherte Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung handeln (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2007, VI-3 Kart. 17/07 (V)). Die Berücksichtigung von erst nach dem Antragszeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen liefe dem Ziel entgegen, einheitliche Referenzwerte für alle Netzbetreiber bei der Entscheidung zu Grunde zu legen und eine Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten zu gewährleisten. Nach § 3 Abs. 1 S. 4 GasNEV sind die im Antragszeitpunkt vorliegenden Daten maßgeblich, so dass dieser Zeitpunkt eine zeitliche Zäsur bildet (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

Die Berücksichtigung gesicherter Erkenntnisse über das Planjahr hat aufgrund der systematischen Stellung und Formulierung der Vorschrift Ausnahmecharakter gegenüber der grundsätzlich vorgesehenen Berücksichtigung des abgelaufenen Geschäftsjahres. Angesichts dieses Ausnahmecharakters ist der Begriff der „gesicherten Erkenntnisse“ restriktiv auszulegen. Hierbei kommt der Beschlusskammer ein Beurteilungsspielraum zu.

Gesichert sind Erkenntnisse, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass im Planjahr entsprechende Kosten entstehen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2007, VI-3 Kart. 17/07 (V)).

Gesicherte Erkenntnisse liegen vor, wenn das Kosten auslösende Ereignis nach Zeitpunkt, Menge und Preis bestimmbar ist. Gesicherte Erkenntnisse liegen hingegen nicht vor, wenn nur eine beschränkte Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Kosten auslösenden Ereignisses besteht. Dies gilt etwa für bloß erwartete Vertragsabschlüsse, und zwar auch dann, wenn bereits Vertragsverhandlungen stattfinden. Nicht ausreichend sind ferner Planansätze in Wirtschaftsplänen o. ä., da insoweit keine hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit nach dem oben genannten Grundsatz besteht. Auch Prognosen über allgemeine oder produktspezifische Preissteigerungen sind aus dem gleichen Grund nicht berücksichtigungsfähig. Handelsrechtlich zulässige Rückstellungen bieten ebenfalls keine Gewähr für das Vorliegen gesicherter Erkenntnisse, so dass Planwerte für Rückstellungen aufgrund ungewisser Verbindlichkeiten als per se ungewisse Schulden nicht anzuerkennen sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass der Plankostenansatz zu einer kostenerhöhenden Veränderung der Gesamtkosten führt. Wenn nicht auszuschließen ist, dass eine Kostensteigerung durch das Sinken korrespondierender Kostenpositionen ganz oder teilweise kompensiert werden kann, so fehlt es an gesicherten Erkenntnissen über das Planjahr. Die geplante Veränderung der Kostenposition ist folglich in ihrer gesamten Auswirkung zu beurteilen. Wenn nicht auszuschließen ist, dass eine Kostensteigerung durch gegenläufige Effekte ganz oder teilweise kompensiert werden kann, so fehlt es an gesicherten Erkenntnissen über das Planjahr.

So sind Planwerte für Abschreibungen von Ersatzinvestitionen nicht anererkennungsfähig. Dies gilt etwa, wenn ein im Planjahr angeschafftes Kfz nur zum Ersatz eines ausgeschiedenen Fahrzeugs dient. Für Wirtschaftsgüter, die der Abschreibung unterliegen, hätte die vorgezogene Berücksichtigung von Daten des Planjahres zur Folge, dass die im Planjahr angeschafften Wirtschaftsgüter nicht mehr einheitlich in einer Jahresscheibe des Erhebungsbogens B 2 erfasst werden könnten, da einzelne Wirtschaftsgüter bereits über mehr Jahre hinweg abgeschrieben worden sind als andere. Dies begründet die Gefahr, dass die bereits als Planwerte erstmalig abgeschriebenen Wirtschaftsgüter am Ende des

Abschreibungszeitraumes zu lange – nämlich entsprechend den erstmalig als Istwerten erfassten Wirtschaftsgütern – abgeschrieben werden. Eine Trennung nach dem tatsächlichen Abschreibungsbeginn, zu der der jeweilige Netzbetreiber konsequenterweise verpflichtet wäre, würde einen enormen Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber wie auch der Beschlusskammer erfordern.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen gesicherter Erkenntnisse über das Planjahr liegt bei der Antragstellerin; eine uneingeschränkte Pflicht zur Amtsermittlung besteht nicht (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

Liegen nach den oben dargestellten Grundsätzen keine gesicherten Erkenntnisse über das Planjahr vor, ist die Berücksichtigung von Planwerten ausgeschlossen.

Bei der Entscheidung, ob gesicherte Erkenntnisse Berücksichtigung finden, verfügt die Beschlusskammer gemäß § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV über einen Ermessensspielraum („können berücksichtigt werden“).

Die Prüfung der von der Antragstellerin geltend gemachten Planwerte führte unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze zu folgenden Ergebnissen:

#### **3.1.1. Plankosten für Aufwendungen für durch Dritte erbrachte wartungs- und Instandhaltungsleistungen**

Die geltend gemachten Plankosten für Aufwendungen für durch Dritte erbrachte wartungs- und Instandhaltungsleistungen werden insgesamt unter dem 3.6.1 des eingereichten Erhebungsbogens für die technische Dienstleitung erläutert.

#### **3.1.2. Plankosten für Sonstiges**

Die geltend gemachten Plankosten für Sonstiges werden insgesamt unter dem 3.6.2 anhand des eingereichten Erhebungsbogens für Dispatching Dienstleistung erläutert.

#### **3.1.3. Plankosten für Personalkosten**

Die geltend gemachten Plankosten für Personalkosten in Höhe von [REDACTED] als Weiterbildungskosten und in Höhe von [REDACTED] als angesetzte Tariferhöhung waren nicht anzuerkennen.

Es bestehen keine nachgewiesenen gesicherten Erkenntnisse, dass die geltend gemachten Plankosten entstehen werden. Die geltend gemachten Plankosten sind folglich in der genannten Höhe nicht anzuerkennen.

Das den geltend gemachten Plankosten zu Grunde liegende kostenauslösende Ereignis ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen weder nach Zeitpunkt noch nach Menge oder Preis hinreichend bestimmbar. Ein Nachweis gesicherter Erkenntnisse, dass die von der Antragstellerin geltend gemachten Plankosten entstehen werden, ist damit nicht erfolgt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass Weiterbildungskosten nunmehr zusätzlich anfallen sollen. Es ist davon auszugehen, dass für die Mitarbeiter permanent Weiterbildungskosten anfallen.

**3.1.4. Plankosten für davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen (1.2.2.2.), davon Wartung und Instandsetzung (1.5.6.), davon Rechts- und Beratungskosten (1.5.12.), davon Reisekosten und Auslösungen (1.5.14.), und sonstiges (1.5.17.)**

Die geltend gemachten Plankosten für Wartung und Instandsetzung (1.5.6.) in Höhe von [REDACTED] davon Rechts- und Beratungskosten (1.5.12.) in Höhe von [REDACTED] davon Reisekosten und Auslösungen (1.5.14.) in Höhe von [REDACTED] und Sonstiges (1.5.17.) in Höhe von [REDACTED] waren in den genannten Höhen nicht anzuerkennen.

Es bestehen keine nachgewiesenen gesicherten Erkenntnisse, dass die geltend gemachten Plankosten entstehen werden. Die geltend gemachten Plankosten sind folglich in der genannten Höhe nicht anzuerkennen.

Das den geltend gemachten Plankosten zu Grunde liegende kostenauslösende Ereignis ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen weder nach Zeitpunkt noch nach Menge oder Preis hinreichend bestimmbar. Ein Nachweis gesicherter Erkenntnisse, dass die von der Antragstellerin geltend gemachten Plankosten entstehen werden, ist damit nicht erfolgt.

Soweit es sich um Kosten der Marktgebietskooperation handelt, sind diese unter der Position 1.5.17 mit [REDACTED] angesetzt worden.

**3.1.5. Plankosten für vertragliche Vereinbarungen mit Dritten gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV (1.5.5.)**

Die geltend gemachten Plankosten für Lastflusszusagen in Höhe von [REDACTED] waren nicht anzuerkennen.

§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV sieht Lastflusszusagen oder andere Vereinbarungen mit Dritten vor, die geeignet sind, die Ausweisbarkeit frei zuordenbarer Kapazitäten zu erhöhen. Hintergrund dieser Vorschrift ist die Verpflichtung der Netzbetreiber nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNZV, wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen zu prüfen, um das Angebot frei zuordenbarer

Kapazitäten im gesamten Netz zu erhöhen, wenn sie Transportkapazitäten nicht oder nicht in einem ausreichenden Maß frei zuordenbar anbieten können. Soweit Netzbetreiber Leistungen nach § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV beschaffen, können sie gemäß § 4 Abs. 6 GasNEV die hierdurch verursachten Kosten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV – d. h. soweit sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen – bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz bringen. Der Effizienzgedanke findet seinen Ausdruck insbesondere in der Verpflichtung des Netzbetreibers nach § 6 Abs. 3 S. 4 GasNZV, bei der Beschaffung von Leistungen nach § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV marktorientierte Verfahren anzuwenden.

Bei der Prüfung des Entgeltgenehmigungsantrages nach § 23a EnWG erkennt die Beschlusskammer Aufwendungen nach § 4 Abs. 6 GasNEV nur für solche Maßnahmen an, die i. S. v. § 6 Abs. 3 S. 1, 3 GasNZV „wirtschaftlich zumutbar“ sind. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass ein Kostenansatz nur gerechtfertigt ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Abschluss derartiger vertraglicher Vereinbarungen vorliegen. Was im Sinne des Gesetzes als „wirtschaftlich zumutbare Maßnahme“ anzusehen ist, bestimmt sich nach der Aufgabenverteilung des § 6 Abs. 3 GasNZV zunächst aus der Perspektive des Netzbetreibers. Die Beschlusskammer räumt der Antragstellerin insoweit einen Spielraum ein. Sie prüft jedoch, ob die vom Netzbetreiber getroffene Entscheidung noch mit § 6 Abs. 3 GasNZV vereinbar ist und insbesondere nicht den Grundsätzen einer kostenorientierten Entgeltbildung widerspricht. Denn auch der Netzbetreiber ist gemäß § 2 Abs. 1 EnWG zu einer Versorgung i. S. v. § 1 EnWG verpflichtet. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer Maßnahme hat er daher den Zielkatalog des § 1 Abs. 1 EnWG – insbesondere das Interesse an einer preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und effizienten Gasversorgung – sowie die Ziele der Netzregulierung – insbesondere die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Gasversorgung – zu beachten. Dementsprechend stellt § 6 Abs. 3 S. 3 GasNZV auf ein „angemessenes Angebot“ ab.

Im Rahmen der erforderlichen Abwägung von Vor- und Nachteilen ist zunächst die aus den Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV resultierende Erhöhung des Gesamtkostenblocks zu berücksichtigen. Im Falle der Ontras stehen Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] des beantragten Kostenblocks in Rede.

Für die Abwägung ist weiterhin u. a. von Bedeutung, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt mit einer Nachfrage nach der Kombination bestimmter, ohne vertragliche Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV nicht zuordenbarer Ein- und Ausspeisepunkte zu rechnen ist. Hinweise hierauf kann die bisherige tatsächliche

Inanspruchnahme derartiger Kombinationen geben. In diesem Sinne stellt bereits § 6 Abs. 3 S. 1 GasNZV darauf ab, ob frei zuordenbare Kapazitäten „nicht in einem ausreichenden Maße“ angeboten werden können. Es bedarf daher einer Abschätzung des Bedarfs der Transportkunden an den weitergehenden Zuordnungsmöglichkeiten im Genehmigungszeitraum. Hierfür fehlt es an näheren Ausführungen.

Darüber hinaus muss zumindest eine plausible Abschätzung der den Transportkunden im Gegenzug zu den Aufwendungen des Netzbetreibers entstehenden wirtschaftlichen Vorteile (ersparte Netzentgelte, verbilligter Gasbezug) möglich sein. Die abstrakte Feststellung, dass die frei zuordenbaren Kapazitäten erhöht werden, genügt insoweit nicht als Grundlage für die Berücksichtigung der Aufwendungen im Netzentgeltgenehmigungsverfahren.

Bei der Beschaffung von Leistungen im Sinne von Satz 2 Nr. 1 sind marktorientierte Verfahren anzuwenden.

[REDACTED]

Auf Grundlage der vorstehenden Feststellungen sieht die Beschlusskammer die geltend gemachten Aufwendungen für vertragliche Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV nicht als genehmigungsfähig an.

Außerdem bestehen keine nachgewiesenen gesicherten Erkenntnisse, dass die geltend gemachten Plankosten entstehen werden. Die geltend gemachten Plankosten sind folglich in der genannten Höhe nicht anzuerkennen. Soweit ein entsprechender Vertrag vorgelegt wurde, sind die Kosten nicht anzuerkennen, da sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers nicht entsprechen.

Hinzu kommt, dass die Beschlusskammer sich die tatsächlichen Druckverhältnisse bzw. stündlichen Mengen (Lastfluss in kWh) angesehen hat.

[REDACTED]

 Insofern besteht schon keine technische Notwendigkeit für die vorgetragenen Lastflusszusagen und deren Kosten.

### **3.1.6. Plankosten für Sonstiges (1.5.17.)**

Die geltend gemachten Plankosten für Sonstiges werden insgesamt unter dem 3.6.3 des eingereichten Erhebungsbogens für die kaufmännische Dienstleitung erläutert.

Im Übrigen sieht die Beschlusskammer jedenfalls im Rahmen ihres Ermessens von einer Berücksichtigung der geltend gemachten Planwerte für Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, für Sonstiges, für Personalkosten, für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen, für Wartung und Instandsetzung, für Rechts- und Beratungskosten, für Reisekosten und Auslösungen, für vertragliche Vereinbarungen mit Dritten und für Sonstiges ab. Maßgebend für die Netzkostenermittlung im System der kostenorientierten Entgeltbildung ist grundsätzlich der Gesamtkostenblock jeden Jahres, den die Antragstellerin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Netzentgelte wieder erwirtschaften können soll. Ein „Rosinenpicken“ durch das Herausgreifen höherer Kostenpositionen des Planjahres ist damit nicht vereinbar. Hierbei ist zu bedenken, dass eine Kostenposition (etwa Aufwendungen für Instandhaltung) über die Jahre hinweg sowohl steigen als auch fallen kann. Aus diesen Gründen erkennt die Bundesnetzagentur im Rahmen ihres Ermessens Planwerte nur in Ausnahmefällen an. Es muss sich um sehr kostenintensive Vorgänge handeln, bei denen dem Netzbetreiber die zeitverzögerte Berücksichtigung realisierter Planwerte in einem späteren Entgeltgenehmigungsverfahren (bzw. der folgenden Anreizregulierungsperiode) nicht zugemutet werden kann. In Betracht kommt etwa der Kauf bzw. die Pacht zusätzlicher Netzgebiete oder die Durchführung großer Investitionsvorhaben.

### **3.2. Aufwandsgleiche Kosten**

Aufwandsgleiche Kosten sind anzuerkennen, wenn sie durch die Antragstellerin nachgewiesen werden und sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG), sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG), einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1

GasNEV) sowie jährlich ihrem Umfang nach wiederkehrend und somit repräsentativ für die Kostensituation des Netzbetreibers sind.

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehungsgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensteilen zuzuordnen wären, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb der Antragstellerin bezogen und somit nicht anerkennungsfähig.

Die Antragstellerin ist darlegungs- und beweispflichtig für die Tatsache, dass die mit der Antragstellung geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen der Antragstellerin entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange die Antragstellerin nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Nicht nachgewiesene Kosten sind somit nicht anerkennungsfähig (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

### **3.2.1. Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber (Ziffer 1.1.1.1.)**

Die Antragstellerin ist marktgebietsaufspannender Netzbetreiber, ihr entstehen somit grundsätzlich keine vorgelagerten Netzkosten.

#### **3.2.1.1. Aufwendungen aufgrund der Einspeisung von Biogas**

Die Biogaswälzungskosten des Marktgebietes der Antragstellerin sind in ihrer Funktion als marktgebietsaufspannender Netzbetreiber wie Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen zu behandeln. Demnach finden auf die Kosten der Biogaswälzung alle Regelungen der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen analog Anwendung. Bei mengenbedingten Abweichungen zwischen angestrebtem Erlös aus dem Biogaskostenanteil an den Ausspeiseentgelten und den tatsächlichen Erlösen greift somit ein Ausgleich über die periodenübergreifende Saldierung bzw. das Regulierungskonto.

Deshalb wurden in die Kostenposition „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ aufgrund des am 31.08.2009 übermittelten Erhebungsbogen für die Ermittlung der Kosten, jährlich Kosten in Höhe von [REDACTED] aufgrund der Kostenwälzung Biogas aufgenommen. Hieraus resultiert ein spezifischer Biogaswälzungsbetrag in Höhe von 0,12 €

je kWh/h/a, welcher in die Ausspeiseentgelte<sup>1</sup> einzubeziehen ist. Dieser jährliche Betrag entspricht nicht den tatsächlich im Jahr 2009 einzunehmenden jährlichen Biogaskosten der Antragstellerin. Es handelt sich hierbei um den in den Monaten Oktober, November und Dezember einzunehmenden Betrag, welcher auf ein ganzes Jahr hochgerechnet wurde. Eine Hochrechnung dieses Betrages war notwendig, da im Rahmen der Kostenprüfung jährliche Kosten anzusetzen sind.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV auf alle Netze innerhalb des Marktgebietes umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner der „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG“ (KoV) in der Fassung vom 29.07.2008 entwickelt und vertraglich festgelegt worden. So verweist § 6 Abs. 5 der KoV für die Wälzung der Biogaskosten auf die Anlage 4 „Regelungen Biogas zwischen Netzbetreibern – Leitfaden zur Kostenwälzung Biogas“. Die Biogaswälzungskosten sind demnach vom marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber wie Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen zu behandeln. Demnach finden auf die Kosten der Biogaswälzung alle Regelungen der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen analog Anwendung.

Zur Ermittlung der Biogas-Gesamtkosten des jeweiligen Marktgebietes ist die Summe aller gemäß § 20b GasNEV zu wälzenden Biogas-Kosten im Marktgebiet zu bilden.

Das Marktgebiet der Antragstellerin wird von mehreren Netzbetreibern aufgespannt. In diesem Fall sind die Biogas-Gesamtkosten kapazitätsgewichtet auf alle marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber aufzuteilen. Hierzu sind die Biogas-Gesamtkosten entsprechend des jeweiligen Anteils an den gebuchten bzw. bestellten Ausspeisekapazitäten eines marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers an der Gesamtheit der gebuchten Ausspeisekapazitäten des Marktgebietes zu ermitteln. Nicht mit einzubeziehen sind hierbei Ausspeisekapazitäten zu Speichern sowie zu anderen Marktgebieten bzw. an Grenzübergangspunkten. Da in diese Ausspeisentgelte kein spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag einzupreisen ist. Im Ergebnis ergibt sich hierdurch ein einheitlicher Biogas-Wälzungsbetrag im jeweiligen Marktgebiet, welcher in den Ausspeiseentgelten<sup>2</sup> der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber enthalten ist.

Dies kann zu einer Abweichung zwischen den an den jeweiligen marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gemeldeten und den über den Biogaskostenanteil erlösabaren Kosten führen. In

---

<sup>1</sup> Ausgenommen hiervon: Ausspeisentgelte zu Speichern, anderen Marktgebieten bzw. Grenzübergangspunkten.

<sup>2</sup> Ausgenommen hiervon: Ausspeisentgelte zu Speichern, anderen Marktgebieten bzw. Grenzübergangspunkten.

diesem Fall haben die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber eines Marktgebietes dies untereinander auszugleichen.

Da die Antragstellerin bis zum 30.09.2009 bereits als marktgebietsaufspannender Netzbetreiber eines anderen Marktgebietes tätig war, sind die bis dahin eingenommenen Biogaswälzungskosten bei der Berechnung des neuen spezifischen Biogaswälzungsbetrages zu berücksichtigen. Zur Ermittlung des neuen Biogaswälzungsbetrages wurde von der Antragstellerin abgegrenzt, welcher Anteil der Biogasgesamtkosten bis zum 30.09.2009 durch die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber bereits eingenommen wurde. Nur die verbleibenden Kosten wurden dann nach dem Kapazitätsschlüssel aufgeteilt. Der so für die verbleibenden Monate ermittelte Betrag an noch einzunehmenden Biogaskosten wurde auf einen jährlichen Betrag hochgerechnet. Dieser jährliche Betrag entspricht aufgrund der Abgrenzung nicht den tatsächlich im Jahr 2009 einzunehmenden jährlichen Biogaskosten. Die Hochrechnung ist jedoch notwendig, da im Rahmen der Kostenprüfung jährliche Kosten anzusetzen sind. Dies ermöglicht der Antragstellerin bei der Bildung der Netzentgelte mit Jahreskapazitäten die noch einzunehmenden Biogaskosten im Zeitraum vom 01.10.-31.12. 2009 mit dem neuen spezifischen Biogaswälzungsbetrag zu erlösen.

### **3.2.2. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.13.) und Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.15.)**

Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sowie für Bewirtung und Geschenke sind grundsätzlich nicht anerkennungsfähig. Es handelt sich bei solchen Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sowie für Bewirtung und Geschenke um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sowie für Bewirtung und Geschenke sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Allerdings hat die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung dargelegt, dass unter dieser Position auch Messekosten erfasst werden, die die geltend gemachten Beträge nunmehr erreichen, sodass die Beschlusskammer von einer Kürzung abgesehen hat.

### **3.2.3. Aufwendungen für Zuführungen zu Rückstellungen**

Die Beschlusskammer hat weiterhin die von der Antragstellerin geltend gemachten Zuführungen zu Rückstellungen 2007 unter der Position 1.2. Personalkosten in Höhe von [REDACTED] unter der Position 1.2.1 Löhne und Gehälter in Höhe von [REDACTED] unter der Position 1.2.2. Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersvorsorgung und für Unterstützung in Höhe von [REDACTED] unter der Position 1.3. Fremdkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED] unter der Position 1.5. sonstige betriebliche Kosten in Höhe von [REDACTED] und unter der Position 1.5.12 Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten in Höhe von [REDACTED] nicht anerkannt.

Die in den genannten Positionen zusätzlich geltend gemachten Kosten für die Zuführungen zu Rückstellungen sind kalkulatorisch nicht zu berücksichtigen, da es sich hierbei um Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB handelt. Für eine Berücksichtigung in der kalkulatorischen Rechnung sind diese nicht hinreichend bestimmt. Vielmehr spricht nur eine gewisse Möglichkeit dafür, dass solche Aufwendungen anfallen können. Letztlich haben sie den Charakter von ungewissen Plankosten, da der genaue Zeitpunkt oder die Menge und damit die genaue Höhe unsicher sind. Es handelt sich hierbei zudem um Verpflichtungen gegen sich selbst. Anhand des Rückstellungsspiegels lässt sich außerdem erkennen, dass es sich bei den gestrichenen Zuführungen zu Rückstellungen jeweils um eine wesentliche Erhöhung handelt, die die kalkulatorische Kostenbasis ohne sachlichen Grund verzerren würde. Im Übrigen sind solche Aufwendungen auch steuerlich nicht anerkennungsfähig. Aus diesen Gründen erfolgt eine Kürzung der geltend gemachten Kosten in der oben genannten Höhe bei den einzelnen Aufwandspositionen.

### **3.3. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen**

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln.

### **3.3.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legaldefiniert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit der Genehmigungsantrag keine Erläuterung enthält, ob es sich bei den angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten tatsächlich um die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV handelt, ist dies nachzumelden bzw. durch die Zugänge der jeweiligen Jahresabschlüsse nachzuweisen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient. Werden jedoch z.B. Leitungen außer Betrieb gestellt, so dass kein Zusammenhang zum Betriebszweck besteht und ist auch eine Wiederinbetriebnahme nicht vorgesehen, sind diese Leitungen im Zeitpunkt der Außerbetriebnahme für künftige Kalkulationen nicht mehr zugrunde zu legen.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

Netzbetreiber in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt alternativ anhand

zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV).

### **3.3.2. Tagesneuwerte**

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, Fachserien 16 und 17, beruhen müssen (§ 6 Abs. 3 S. 2 GasNEV).

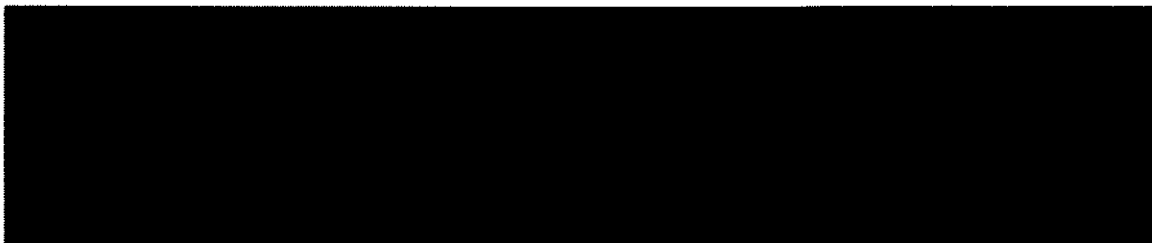
Die Erfahrungen der Bundesnetzagentur in der ersten Entgeltgenehmigungsrunde haben gezeigt, dass die Netzbetreiber sehr unterschiedliche Indexreihen zur Anwendung gebracht haben. Zugleich hat eine Überprüfung der häufig herangezogenen Indexreihen ergeben, dass deren Rückführung auf die maßgeblichen Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes Bedenken begegnet. Vor diesem Hintergrund machte die Beschlusskammer von ihrer Kompetenz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV Gebrauch und legte bereits für die zweite Entgeltgenehmigungsrunde am 17.10.2007 Preisindizes fest. Festgelegt wurden Preisindizes für die in Anlage 1 zur GasNEV vorgesehenen Anlagengruppen. Eine weitere Festlegung für das Basisjahr 2007, die im Wesentlichen eine Fortschreibung der im Vorjahr festgelegten Indexreihen bedeutete, erfolgte am 18.11.2008. Die in der Prüfrechnung verwendeten Indexreihen ergeben sich aus dieser Festlegung (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 23/2008, S. 3774ff.).

Diese aktuelle Festlegung kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> unter dem Link: Beschlusskammern / Beschlusskammer 9 / Festlegung nach § 29 EnWG / Beschluss hinsichtlich der Festlegung von Preisindizes zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung von Tagesneuwerten nach § 6 Abs. 3 GasNEV abgerufen werden.

### 3.3.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen - eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Regulierungsbehörde die kalkulatorischen Restwerte für unterjährig angeschaffte Anlagegüter gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV monats-scharf zu ermitteln hat, welches sich aus einer Gesamtschau der §§ 6, 7 GasNEV ergibt.<sup>3</sup>



Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zur GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

#### 3.3.3.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare

<sup>3</sup> BGH, EnVR 6/08 Rn. 16, 19.

Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes  $i$  (  $\text{Restnutzungsdauer}_i$  ) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 der GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert  $\text{TNW},i$  den kalkulatorischen Restwert der Anlage  $i$  zu Tagesneuwerten und der Restwert  $\text{AK/HK},i$  den kalkulatorischen Restwert der Anlage  $i$  zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

### 3.3.3.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 der GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK/HK}_i}{\text{ND}_i}$$

### 3.3.4. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2007 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2007 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zur GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

§ 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV fand aufgrund der Übergangsvorschrift des § 32 Abs. 3 GasNEV erstmals für das Kalkulationsjahr 2007 Anwendung. Der Verordnungsgeber hat in § 32 Abs. 3 GasNEV detaillierte Vorgaben für die Ermittlung des kalkulatorischen Restwertes aufgestellt. Nach § 32 Abs. 3 S. 2 GasNEV sind zunächst die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen. Da die Antragstellerin selbst eine von der kostenbasierten Entgeltermittlung abweichende Entgeltermittlung angezeigt hat, gilt die Vermutungsregelung des Satzes 3 des § 32 Abs. 3 GasNEV. Danach wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind, soweit vor Inkrafttreten der GasNEV keine kostenbasierten Preise gefordert worden sind. Die Vorschrift nimmt ersichtlicherweise die Netzbetreiber in den Blick, die mit Inkrafttreten der GasNEV eine kostenorientierte Entgeltermittlung vorzunehmen hatten; für sie bezieht sich die Vermutung auf die Zeit vor der kostenorientierten Entgeltbildung nach GasNEV. Analog gilt die Vermutung auch für die Antragstellerin, die entsprechend Ihrer Anzeige nach § 3 Abs. 3 GasNEV vor dem Beschluss der Beschlusskammer 4 (Az: BK4-07/109) vom 20.10.2008 bei der keine kostenorientierten Entgelte gebildet hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn der Netzbetreiber etwas anderes nachweist. [REDACTED]

Die Beschlusskammer 4 hat die Antragstellerin mit Beschluss vom 20.10.2008 (Az: BK4-07/109) verpflichtet, ihre Entgelte kostenorientiert zu bilden. Eine Kostenkalkulation erfolgt damit gem. § 4 Abs. 2 S. 1 GasNEV erstmals auf Kalkulationsbasis des Geschäftsjahres 2007. Demnach sind gem. § 6 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 analog GasNEV in der Kalkulation bis zum 31.12.2006 die unteren Werte der in Anlage 1 genannten Spannen von Nutzungsdauern der Kalkulation zu Grunde zu legen.

Der Übergang zu einer kostenbasierten Bildung von Gasnetzentgelten für die Kalkulationsperiode 2007 hat zur Folge, dass es für Anlagen, die vor dem 01.01.2007

aktiviert wurden, zu einem Wechsel der Nutzungsdauer zum 31.12.2006 kommen kann, sofern von der Antragstellerin Nutzungsdauern gewählt wurden, die nicht der Maßgabe des § 32 Abs. 3 GasNEV entsprechen. Dass der Antragstellerin eine solche Möglichkeit gegeben ist, ergibt sich aus der Tatsache, dass ansonsten die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV leer liefe.

Um bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung für 2007 einen möglichen Nutzungsdauerwechsel für alle Anlagenzugänge bis zum 31.12.2006 in 2006 berücksichtigen zu können, wird zunächst der kalkulatorische Restwert bis zum 31.12.2006 unter Verwendung der unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen der Nutzungsdauern ermittelt. Dieser ermittelte kalkulatorische Restwert wird in einem nächsten Schritt auf die neue Restnutzungsdauer (zum 31.12.2006) verteilt.

Für die Zeit ab dem 01.01.2007 werden die von der Antragstellerin im B2-Bogen angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zur GasNEV befinden (§ 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen 2007 bilden die Grundlage zur Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2007, die in die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV einfließen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zur einfacheren Handhabung des Kalkulationstools die kalkulatorischen Restwerte bei Anträgen mit und ohne Nutzungsdauerwechsel nach dem gleichen Verfahren berechnet werden, d.h. die Berechnung des Restwertes zum 31.12.2007 erfolgt in jedem Fall mit einer Berechnung des Restwertes zum 31.12.2006 als Zwischenschritt. Für die Antragstellerin entstehen hierdurch keinerlei Nachteile.

Für die Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2007 ergibt sich daraus folgende Konsequenz: Aufgrund der theoretischen Möglichkeit eines Nutzungsdauerwechsels zum 31.12.2006 wird im ersten Schritt unter Berücksichtigung der unteren Spannenwerte der Anlage 1 zur GasNEV ein Restwert zum 31.12.2006 ermittelt. In einem zweiten Schritt wird der Restwert zum 31.12.2007 berechnet. Hierzu wird der ermittelte Restwert zum 31.12.2006 auf die zum 31.12.2006 verbleibende Restnutzungsdauer verteilt. Die daraus resultierende Jahresabschreibung für 2007 wird vom Restwert (zum 31.12.2006) abgezogen, so dass der Werteverzehr vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2007 Berücksichtigung findet.

Entscheidend ist, dass der kalkulatorische Restwert eines Anlagegutes insgesamt nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums Null beträgt, § 6 Abs. 6 S. 1 GasNEV. Damit soll sichergestellt werden, dass der Netznutzer die Anlagen des Netzbetreibers nicht doppelt bezahlen muss.

[REDACTED]  
[REDACTED] Aus  
technischen Gründen wird eine Vereinheitlichung der Rechenmethodik für den Fall mit und  
den Fall ohne Nutzungsdauerwechsel vorgenommen.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2007 aktiviert wurden, ist ein Wechsel der Nutzungsdauer  
nicht relevant. Da auf Grundlage des Kalkulationsjahres 2007 erstmals kostenbasierte Preise  
gefordert wurden, kommt die Vermutungsregel des § 32 Abs. 3 S.3 GasNEV nicht zur  
Anwendung. Dies hat zur Folge, dass sich die Antragstellerin bei der Wahl der  
Nutzungsdauern frei innerhalb der durch Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Bandbreiten  
an Nutzungsdauern bewegen kann.<sup>4</sup>

### **3.3.5. Anerkennungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens**

Die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und  
Herstellungskosten wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen gegenüber den  
dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] gekürzt.  
Bezogen auf Tagesneuwerte des Sachanlagevermögens waren die kalkulatorischen  
Restwerte gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED]  
[REDACTED] zu kürzen.

Kalkulatorische Abschreibungen für das Sachanlagevermögen wurden gegenüber den dem  
Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] gekürzt.

In den Anlagen 4.1 und 4.2 zu diesem Beschluss wären die Kürzungen – gegliedert nach  
Anlagengruppen – im Einzelnen ausgewiesen worden, soweit im B2-Bogen Sachanlagen  
eingetragen wären.

[REDACTED]

---

<sup>4</sup> Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der angegebenen  
Nutzungsdauerspanne, wird der untere Wert zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer  
oberhalb des oberen Wertes der angegebenen Nutzungsdauerspanne, wird der obere Wert zu  
Grunde gelegt.

### 3.3.6. Beispielsrechnung der Ermittlung der anerkennungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der beschriebene Rechenweg anhand eines einfachen, fiktiven Beispiels durchgerechnet. Hierbei wurde die Anlage 8 der Anlage 7d nachempfunden, welche die Datenbasis der Antragstellerin enthält (Das Sachanlagevermögen enthält Anlage 7d, da ein Pachtverhältnis vorliegt). In Anlage 8 werden Zwischen- und Endergebnisse in vollen Eurobeträgen ausgewiesen. Die Berechnung dieser Beträge erfolgt allerdings im Hintergrund unter Berücksichtigung von Nachkommastellen. Weiterhin wird in den fiktiven Beispielen der Anlage 8 eine Eigenkapitalquote von 40% unterstellt. Die Beispielsrechnung wird für die drei möglichen Fallgestaltungen durchgespielt. In Abschnitt 3.3.6.1 wird der Fall einer Altanlage betrachtet. Abschnitt 3.3.6.2 zeigt den Fall einer Neuanlage, die im Jahre 2006 aktiviert wurde; Abschnitt 3.3.6.3. den Fall einer Neuanlage, die im Jahre 2007 aktiviert wurde.

Die Beispielsrechnungen werden im weiteren Text grau hinterlegt.

#### 3.3.6.1. Altanlagen

Im folgenden Beispiel 1 wird eine Anlage betrachtet, die im Jahre 2005 angeschafft wurde. Da die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des unteren Wertes der Nutzungsdauerspanne (gemäß Anlage 1 zur GasNEV) liegt, findet zum 31.12.2006 ein Nutzungsdauerwechsel statt. Die Zahlen dieses Beispiels befinden sich in Zeile 6 der Anlage 8.

#### Beispiel 1

Anlagengruppe: Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt	
Anschaffungsjahr	2005
AK/HK in 2005:	1.000.000,00 €
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne (gem. Anlage 1 zur GasNEV):	55 bis 65 Jahre
Faktor 2005, 2007:	1,05440
Bezogen auf dieses Beispiel ist somit für den Zeitraum bis zum 31.12.2006 eine Nutzungsdauer von 55 Jahren maßgeblich. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2007 wird auf die von der Antragstellerin gewählte Nutzungsdauer abgestellt, sofern diese sich innerhalb	

der von Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Spannweite befindet. Die Restnutzungsdauer zum 31.12.2006 beträgt:

$$RND_{31.12.2006} = \text{gewählte ND} - (2006 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

$$RND_{31.12.2006} = 60 - (2006 + 1 - 2005) = 58 \text{ Jahre}$$

### 3.3.6.1.1. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2007 auf AK/HK-Basis

Aufgrund der Möglichkeit des Nutzungsdauerwechsels zum 31.12.2006 sind für die Berechnung zwei Schritte erforderlich. Zunächst wird der Restwert zum 31.12.2006 unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit angewendeten Nutzungsdauer ermittelt. Anschließend wird der Restwert zum 31.12.2007 unter Berücksichtigung der ab 2007 geltenden anzuwendenden (Rest-)Nutzungsdauer berechnet.

#### a) Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2006 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2006 ermittelt sich auf Basis der historischen AK/HK unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2006 stattgefundenen Werteverzehrs. Zur Ermittlung dieses jährlichen Werteverzehrs werden die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern herangezogen. Die jeweilige Jahresabschreibung bis 2006 ergibt sich dabei aus dem Quotienten der historischen AK/HK und den jeweils unteren Werten der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern.

$$RW_{31.12.2006}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND^{\text{unterer Rand}}} \cdot (2006 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

#### Beispiel 1

$$RW_{31.12.2006}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{55} \cdot (2006 + 1 - 2005) = 963.636€$$

#### b) Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2007 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2007 ergibt sich aus dem zuvor ermittelten Restwert zum 31.12.2006 abzüglich der Jahresabschreibung für das Jahr 2007. Die

Jahresabschreibung für die Jahre ab 2007 ergibt sich aus der Division des Restwerts zu AK/HK zum 31.12.2006 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2006:

$$RW_{31.12.2007}^{AK/HK} = RW_{31.12.2006}^{AK/HK} - \frac{RW_{31.12.2006}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2006}}$$

**Beispiel 1**

$$RW_{31.12.2007}^{AK/HK} = 963.636\text{€} - \frac{963.636\text{€}}{58} = 947.022\text{€}$$

**3.3.6.1.2. Ermittlung der Abschreibungen 2007 auf AK/HK-Basis**

Die Jahresabschreibung auf Basis AK/HK 2007 ermittelt sich aus der Division des Restwertes zu AK/HK zum 31.12.2006 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2006

$$Abschreibung_{2007}^{AK/HK} = \frac{RW_{31.12.2006}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2006}}$$

**Beispiel 1**

$$Abschreibung_{2007}^{AK/HK} = \frac{963.636\text{€}}{58} = 16.614\text{€}$$

**3.3.6.1.3. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2007 auf TNW-Basis**

Der Restwert zum 31.12.2007 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwerts zum 31.12.2007 auf AK/HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2007 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt:

$$Faktor_{AJ, 2007} = 1,0544$$

$$RW_{31.12.2007}^{TNW} = RW_{31.12.2007}^{AK/HK} \cdot Faktor_{AJ, 2007}$$

**Beispiel 1**

$$RW_{31.12.2007}^{TNW} = 947.022\text{€} \cdot 1,0544 = 998.540\text{€}$$

### 3.3.6.1.4. Ermittlung der Abschreibungen 2007 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2007 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2007 auf AK/HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2007 wiedergibt.

$$\text{Abschreibung}_{2007}^{\text{TNW}} = \text{Abschreibung}_{2007}^{\text{AK/HK}} \cdot \text{Faktor}_{\text{AJ}, 2007}$$

#### Beispiel 1

$$\text{Abschreibung}_{2007}^{\text{TNW}} = 16.614\text{€} \cdot 1,0544 = 17.518\text{€}$$

### 3.3.6.2. Neuanlagen, die im Jahr 2006 angeschafft wurden

Die Zahlen des Beispiels 2 befinden sich in der Zeile 5 der Anlage 8.

Für eine im Jahre 2006 angeschaffte Anlage sind – wie bei Altanlagen in 3.3.6.1 dargestellt – für den Zeitraum bis zum 31.12.2006 die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen als Nutzungsdauern heranzuziehen. Es kommt somit auch hier zu einem Wechsel der Nutzungsdauer, falls die von der Antragstellerin gewählte Nutzungsdauer nicht dem unteren Wert der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spanne entspricht. Da es sich bei einer Anschaffung in 2006 um eine Neuanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV handelt, entfällt die Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2007 und der Abschreibungen 2007 zu Tagesneuwerten.

#### Beispiel 2

Anlagengruppe: Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt

Anschaffungsjahr	2006
AK/HK in 2006:	1.000.000,00 €
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne (gem. Anlage 1 zur GasNEV):	55 bis 65 Jahre

$$\text{RND}_{31.12.2006} = \text{gewählte ND} - (2006 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

$$\text{RND}_{31.12.2006} = 60 - (2006 + 1 - 2006) = 59 \text{ Jahre}$$

### 3.3.6.2.1. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2007 auf AK/HK-Basis

Aufgrund der Möglichkeit des Nutzungsdauerwechsels zum 31.12.2006 sind für die Berechnung wieder zwei Schritte erforderlich. Zunächst wird der Restwert zum 31.12.2006 unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit angewendeten Nutzungsdauer ermittelt. Anschließend wird der Restwert zum 31.12.2007 unter Berücksichtigung der ab 2007 geltenden anzuwendenden (Rest-)Nutzungsdauer berechnet.

#### a) Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2006 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2006 ermittelt sich auf Basis der historischen AK/HK unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2006 stattgefundenen Werteverzehrs. Zur Ermittlung dieses jährlichen Werteverzehrs werden die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern herangezogen. Die jeweilige Jahresabschreibung bis 2006 ergibt sich dabei aus dem Quotienten der historischen AK/HK und den jeweils unteren Werten der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern.

$$RW_{31.12.2006}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND_{\text{unterer Rand}}} \cdot (2006 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

#### Beispiel 2

$$RW_{31.12.2006}^{AK/HK} = 1.000.000\text{€} - \frac{1.000.000\text{€}}{55} \cdot (2006 + 1 - 2006) = 981.818\text{€}$$

#### b) Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2007 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2007 ergibt sich aus dem zuvor ermittelten Restwert zum 31.12.2006 abzüglich der Jahresabschreibung für das Jahr 2007. Die Jahresabschreibung für die Jahre ab 2007 ergibt sich aus der Division des Restwerts zu AK/HK zum 31.12.2006 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2006:

$$RW_{31.12.2007}^{AK/HK} = RW_{31.12.2006}^{AK/HK} - \frac{RW_{31.12.2006}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2006}}$$

#### Beispiel 2

$$RW_{31.12.2007}^{AK/HK} = 981.818\text{€} - \frac{981.818\text{€}}{59} = 965.177\text{€}$$

### 3.3.6.2.2. Ermittlung der Abschreibungen 2007 auf AK/HK-Basis

Die Jahresabschreibung auf Basis AK/HK 2007 ermittelt sich aus der Division des Restwertes zu AK/HK zum 31.12.2006 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2006

$$\text{Abschreibung}_{2007}^{\text{AK/HK}} = \frac{RW_{31.12.2006}^{\text{AK/HK}}}{RND_{31.12.2006}}$$

#### Beispiel 2

$$\text{Abschreibung}_{2007}^{\text{AK/HK}} = \frac{981.818\text{€}}{59} = 16.641\text{€}$$

### 3.3.6.3. Neuanlagen, die im Jahr 2007 aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2007 handelt es sich um Neuanlagen für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2007 und die Abschreibungen 2007 können demnach auf direktem Weg ermittelt werden. Eine Bewertung auf Tagesneuwertbasis entfällt auch hier aufgrund des Vorliegens einer Neuanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV.

Die Zahlen des Beispiels 3 befinden sich in der Zeile 4 der Anlage 8.

#### Beispiel 3

Anlagengruppe: Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt	
Anschaffungsjahr 2007	
AK/HK in 2007:	100.000,00 €
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne (gem. Anlage 1 GasNEV):	55 bis 65 Jahre

### 3.3.6.3.1. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2006 auf AK/HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2007 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die von der Antragstellerin gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2007 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2007 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

$$RW_{31.12.2007}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND^{gew\ddot{a}hlt}} \cdot (2007 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

### Beispiel 3

$$RW_{31.12.2006}^{AK/HK} = 1.000.000\text{€} - \frac{1.000.000\text{€}}{60} \cdot (2007 + 1 - 2006) = 983.333\text{€}$$

#### 3.3.6.3.2. Ermittlung der Abschreibungen 2006 auf AK/HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2006 auf AK/HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2006 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs-/Herstellungskosten durch die von der Antragstellerin gewählte Nutzungsdauer.

$$\text{Abschreibung}_{2006}^{AK/HK} = \frac{AK/HK}{ND^{gew\ddot{a}hlt}}$$

### Beispiel 3

$$\text{Abschreibung}_{2006}^{AK/HK} = \frac{1.000.000\text{€}}{60} = 16.667\text{€}$$

#### 3.4. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Gemäß § 21 Abs. 2 EnWG werden die Entgelte unter Berücksichtigung einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet.

Die Verzinsung des vom Gasnetzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV

3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und

4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten der betriebsnotwendigen Finanzanlage und Umlaufvermögen jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2007 und der Jahresabschreibung 2007 errechnet.

Bei Neuanlagen erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB, müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Neuanlagen sind gemäß § 6 Abs. 1 GasNEV alle Anlagen des Sachanlagevermögens, die ab dem 01. Januar 2006 aktiviert werden. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres keine Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 1 GasNEV sachlogisch vorhanden sind, beträgt demnach auch der anzusetzende Jahresanfangsbestand für Neuanlagen im Sinne der GasNEV Null.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

(1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),

- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV),
- (5.) Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in Anlage 5. Dabei wurden die in Anlage 6 aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

#### **3.4.1. Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV**

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK

+ Finanzanlagen

+ Umlaufvermögen

= **Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)**

- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

- Verzinsliches Fremdkapital

- Abzugskapital

= **Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BEK I)**

Gemäß § 7 Abs. 1 S.4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BEK I* und dem *BNV I*.

#### **3.4.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens Berücksichtigung, z. B. Grundstücke.

Für die Antragstellerin ergeben sich aus den oben dargestellten Gründen anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen in Höhe von [REDACTED] und für Neuanlagen anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]. Dabei ist zu beachten, dass die in Anlage 6 ausgewiesenen Restwerte von den Ansätzen in Anlage 4.1 abweichen können. Dies liegt darin begründet, dass in die kalkulatorischen Restwerte, die in der Anlage 6 ausgewiesen werden, zusätzliches Sachanlagevermögen eingeht, welches bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen ist, aber nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen nach Blatt B 2 des Erhebungsbogens eingeht.

#### **3.4.1.2. Finanzanlagen, Umlaufvermögen**

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Außerdem sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV in Verbindung mit § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche

Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

#### **3.4.1.2.1. Finanzanlagen**

Finanzanlagen sind grundsätzlich als nicht anerkennungsfähig anzusehen, da kein Netzbetreiber für die Ausübung seines Geschäftsbetriebs zwingend Finanzanlagevermögen vorzuhalten braucht. Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da er ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV auch eine adäquate Verzinsung vorsieht. Umlaufvermögen ist im Umfang der nachfolgenden Ausführungen anerkennungsfähig.

#### **3.4.1.2.2. Umlaufvermögen**

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen.

Das Umlaufvermögen der Antragstellerin wurde bezogen auf Kasse und Forderungen

[REDACTED]

[REDACTED]

#### **3.4.1.3. Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 6 GasNEV (BNV I) und des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nach § 6 GasNEV (BEK I)**

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten anerkennungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der anerkennungsfähigen Finanzanlagen und des anerkennungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) in Höhe von [REDACTED]

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des verzinslichen Fremdkapitals und des Abzugskapitals ergibt sich damit ein betriebsnotwendiges Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BEK I) in Höhe von [REDACTED]

Hieraus resultiert eine Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV von [REDACTED]

#### 3.4.1.4. Kürzung des Abzugskapitals

Bei der Berechnung des Abzugskapitals wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

Sofern durch den Netzbetreiber Emissionsberechtigungen im Rahmen des Entgeltverfahrens angesetzt werden, die unentgeltlich durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHST) an den Netzbetreiber zugeteilt wurden, so sind diese nicht anerkennungsfähig. Insoweit ist der Vorgang netzkostenneutral zu bewerten. Die Beschlusskammer hat aus diesem Grund die mit Emissionsrechten zusammenhängenden kalkulatorischen Bestandspositionen im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht berücksichtigt.

Die Ontras-VNG Gastransport GmbH gibt auf der Seite 12 des Berichts über die Ermittlung der Netzentgelte nach §28 GasNEV an, dass unentgeltlich zugeteilte „Schadstoffemissionsrechte“ im Jahresabschluss ausgewiesen wurden. Weiterhin wird im Schreiben der Ontras-VNG Gastransport GmbH vom 09.03.2009 die Bilanzierung der Emissionsberechtigungen im Jahresabschluss der Ontras-VNG Gastransport GmbH dargelegt.

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Berücksichtigungen der Bestandspositionen im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung in Zusammenhang mit Schadstoffemissionsrechten unter der Position sonstige Vermögensgegenstände [Ziffer 2.2.4, A2-Bogen] und unter der Position Rückstellungen [Ziffer 6.3, A2-Bogen] sowie unter der Position sonstige Verbindlichkeiten [Ziffer 7.8, A2-Bogen] [REDACTED]

Daraus ergibt sich eine Kürzung des Anfangsbestandes der „sonstigen Vermögensgegenstände“ in Höhe von [REDACTED] und gleichzeitig eine Kürzung des Endbestandes in Höhe von [REDACTED] eine Kürzung des Anfangsbestands der „sonstigen Rückstellungen“ um [REDACTED] und des Endbestandes um [REDACTED] eine Kürzung des Anfangsbestandes der „sonstigen Verbindlichkeiten“ um [REDACTED] und des Endbestandes um [REDACTED]

Die aufwandseitigen Kürzungen, wie unter Punkt 3.2. beschrieben, sind bei der Ermittlung des Abzugskapitals zum 31.12.2007 im gleichen Umfang, wie aufwandseitig gekürzt wurde, angesetzt worden, so dass der Endbestand dadurch um [REDACTED] reduziert wurde.

### 3.4.2. Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gemäß § 7 GasNEV (BEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+ Grundstücke zu historischen AK/HK
+ betriebsnotwendige Finanzanlagen
+ betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
= <b>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</b>
– Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
– Verzinsliches Fremdkapital
– Abzugskapital
= <b>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BEK II)</b>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens Berücksichtigung, z. B. Grundstücke.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit

einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) in Höhe von [REDACTED] und ein betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) in Höhe von [REDACTED]

### **3.4.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils**

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ( $BEK II \leq 40\%$ ), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ( $BEK I > 40\%$ ).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ( $BEK II \leq 40\%$ ) wie folgt zu ermitteln:

$$BEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ( $BEK II > 40\%$ ) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BEK II > 40\% = BEK II - BEK II \leq 40\% = BEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, kann demgegenüber keine Aufteilung des BEK II erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

#### 3.4.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

$$\begin{aligned} & \text{Kalk. Restwerte der Neuanlagen zu AK/HK} \\ / & \quad [\text{Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\ & \quad \text{Tagesneuwerten} * \text{Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 \%)} \\ & \quad + \text{Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\ & \quad \text{historischen AK/HK} * \text{Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 \%)} \\ & \quad + \text{Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen} \\ & \quad \text{AK/HK}] \\ = & \text{Anteil SAVneu} \end{aligned}$$

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital beträgt: [REDACTED]

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital beträgt: [REDACTED]

#### 3.4.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 07.07.2008 den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,29 % und für Altanlagen auf 7,56 % vor Steuern festgelegt (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 13/2008, S. 1192ff.).

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{BEK II} < 40\% * \text{Anteil SAVneu} * 9,29 \% + \text{BEK II} < 40\% * \text{Anteil SAValt} * 7,56 \%$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nominal wie Fremdkapital verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV). Nach § 5 Abs. 2 GasNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Für die Beantwortung der Frage, in welcher Höhe kapitalmarktübliche Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen einstellbar sind, kommt der Beschlusskammer ein Beurteilungsspielraum zu. Als kapitalmarktüblicher Zinssatz wird der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten angesehen (BR-Drs. 247/05, S. 27). Angesichts des geringen unternehmerischen Risikos, dem Betreiber von Energieversorgungsnetzen ausgesetzt sind, ist als Umlaufrendite die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Jahren, sofern ihre mittlere Restlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt, anzusehen. Papiere mit diesen Laufzeiten wiesen von 1998 bis 2007 folgende Rendite auf:

Jahr	Insgesamt (in %)
1998	4,5
1999	4,3
2000	5,4
2001	4,8
2002	4,7
2003	3,7
2004	3,7
2005	3,1
2006	3,8
2007	4,3

Tabelle: Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten; Umlaufrenditen nach Wertpapierarten<sup>5</sup>

Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für 1998 bis 2007 eine durchschnittliche Rendite von 4,23 % ab.

<sup>5</sup> Statistisches Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank; S. 36  
[http://www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo\\_beihefte\\_kapitalmarktstatistik.php](http://www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo_beihefte_kapitalmarktstatistik.php)

Ein Risikozuschlag zu diesem ermittelten Zinssatz ist nicht erforderlich. Allgemeinen Risiken, die einen solchen Aufschlag rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere trägt die Antragstellerin kein Ausfallrisiko aufgrund der Regelung der periodenübergreifenden Saldierung (§ 10 GasNEV).

Es finden weder die tatsächlich von den Unternehmen für ihr Fremdkapital gezahlten Zinsen, soweit sie diesen Satz überschreiten, Anwendung, noch Nr. 43 der LSP, nach welchen ein Zinssatz von 6,5 % festgesetzt worden ist. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Nr. 43 LSP bestimmt § 3 Abs. 1 S. 5 GasNEV, dass diese nur dann heranzuziehen sind, wenn hinsichtlich der Kostenermittlung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind. Insofern stellt § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV i.V.m. § 5 Abs. 2 GasNEV eine besondere Regelung dar.

#### **3.4.6. Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung**

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % beträgt die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) für die Antragstellerin [REDACTED]. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) beläuft sich die Verzinsung auf [REDACTED].

Unter Berücksichtigung dieser Prüfungsfeststellungen ergibt sich, wie aus den Anlagen 3, 5 und 6 ersichtlich, gegenüber der von der Antragstellerin zu Grunde gelegten Eigenkapitalverzinsung in Höhe von [REDACTED] eine Kürzung um [REDACTED].

#### **3.5. Kalkulatorische Gewerbesteuer**

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer<sup>6</sup> (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 13/2008, S. 1192ff.). Da die Körperschaftsteuer auch keine Eingangsgröße für die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer darstellt, ist die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung um den Körperschaftsteueranteil zu reduzieren. Um die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach

---

<sup>6</sup> BR-Drs. 247/05 S.30.

Gewerbsteuer und nach Körperschaftsteuer zu ermitteln, ist die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer somit für den Anteil BEK II  $\leq 40\%$  mit dem Faktor (1-0,15825) zu multiplizieren.

Die Messzahl zur Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer beträgt 3,5 %. Aufgrund des Unternehmenssteuerreformgesetzes von 2008 wurde die Messzahl von 5% auf 3,5 % abgesenkt. Daher handelt es sich bei der in Anwendung gebrachten Messzahl um einen gesicherten Planwert (s.o.). Bei der Entscheidung, ob gesicherte Erkenntnisse Berücksichtigung finden, verfügt die Beschlusskammer gemäß § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV über einen Ermessensspielraum („können berücksichtigt werden“). Bei ihrer Ermessensausübung hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass die in diesem Verfahren zu Grunde gelegten anererkennungsfähigen Netzkosten die Ausgangsbasis zur Bestimmung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 - ARegV - (BGBl. I S.2529) bilden. Insofern wirkt die anererkennungsfähige Gewerbesteuer für die Dauer der ersten Regulierungsperiode von 3 Jahren (§§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 1b, 34 Abs. 5 S. 2 ARegV) fort.

Gemäß § 8 S. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft. Um den Effekt einer steigenden Gewerbesteuer auszugleichen wurde gleichzeitig die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % abgesenkt, um zu erreichen, dass sich die Gewerbesteuerbelastung nicht erhöht.<sup>7</sup>

Da der Gesetzgeber im Rahmen der GasNEV keinen Verweis auf das Steuerrecht vorgenommen hat, ist die Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach GasNEV grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen.

Dies führt im Rahmen der kalkulatorischen Ermittlung der Gewerbesteuer, insgesamt zu einer Senkung der Gewerbesteuer, da bei der Gewerbesteuermesszahl auf die tatsächliche zurück zu greifen ist.

Die Tatsache, dass die Gewerbesteuermesszahl und die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst in einem engen Zusammenhang stehen, kann jedoch auch bei der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nicht unberücksichtigt bleiben. Ansonsten würde die fiktive kalkulatorische Gewerbesteuer entgegen Sinn und Zweck der vereinfachenden, kalkulatorischen Berechnung übermäßig vermindert. Die Abzugsfähigkeit bei sich selbst ist deshalb bei Verwendung der Gewerbesteuermesszahl von 3,5 % auf Null zu setzen.

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 16/4841, S.81.

Die nach § 8 GasNEV anererkennungsfähige Gewerbesteuer ist rein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Denn im Abschreibungsverlauf haben jeweils pro Anlagegut diesen so genannten Scheingewinnen zu Beginn der Anlagennutzung Scheinverluste gegenüber gestanden. Derartige Scheinverluste bewirken regelmäßig eine Steuerermäßigung. Dieser Umstand ist in der Vergangenheit nicht kostenentlastend berücksichtigt worden. Deshalb ist es folgerichtig, jetzt auftretende Scheingewinne auch nicht kostenerhöhend zu berücksichtigen, zumal bei der Bewertung der Kostenentlastungen in der Vergangenheit zusätzlich auch die entsprechenden Zinseffekte zu berücksichtigen wären. Dieses Vorgehen entspricht der Sicht, die der Verordnungsgeber in den Beratungen zu § 8 GasNEV zu Grunde gelegt hat.

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet. Dies ist bei der Berechnung einer fiktiven Gewerbesteuer auf der Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung folgerichtig. Denn anders als beim Gewerbeertrag, der z.B. durch den Körperschaftsteuerrechtlichen Schuldzinsenabzug reduziert werden kann, entfällt hier jede Kürzung der Bemessungsgrundlage. Entsprechend ist auch die hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen nicht geboten. Zur Gleichstellung des Investments in den Netzbetrieb mit einer Investition am Kapitalmarkt hätte grundsätzlich anstatt der Berechnung einer kalkulatorischen Gewerbesteuer auch eine pauschalierende Erhöhung des Eigenkapitalzinssatzes genügt. Dies hat der Verordnungsgeber jedoch nicht vorgesehen; er hat vielmehr die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst als einzigen zu berücksichtigenden Umstand vorgesehen. Andere Modifikationen sind demgegenüber nicht vorgesehen. An diesem Grundsatz ändert auch die Tatsache nichts, dass die Beschlusskammer in diesem Verfahren die Abzugsfähigkeit der kalkulatorischen Gewerbesteuer auf Null setzt.

Die Beschlusskammer hat Kosten aus kalkulatorischer Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED] anerkannt. Die kalkulatorische Gewerbesteuer nach Abzug bei sich selbst wurde nach der Formel

$$[BEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 7,56\% * (1 - 0,15825) + BEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 9,29\% * (1 - 0,15825) + BEK II > 40\% * 4,23\%] * Hebesatz * Messzahl$$

wie folgt berechnet:

**Vom Unternehmen angesetzt Wert**

1 Kalkulatorische Gewerbesteuer

**Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. GasNEV**

2 Auf *Altanlagen* entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals ( $BEK II \leq 40\% * Anteil SAValt$ )

3 Auf *Neuanlagen* entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals ( $BEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu$ )

4 Das die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital ( $BEK II > 40\%$ )

5 Gewerbesteuersatz

6 Gewerbesteuermesszahl

7 Gewerbesteuerhebesatz

8 Anerkennungsfähige kalkulatorische Gewerbesteuer

**3.6. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (Ziffer 1.1.2.4.), Sonstiges (Ziffer 1.1.2.7.) und Sonstiges (Ziffer 1.5.17.)**

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bzw. Sonstiges waren nur in einer Höhe von [REDACTED] anzuerkennen.

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht (vgl. S. 33 des Berichtes nach § 28 GasNEV). Die von der Antragstellerin geltend gemachten Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung beruhen in Höhe von [REDACTED]



enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die geltend gemachten Kosten entsprechen nicht den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und würden sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach nicht einstellen (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

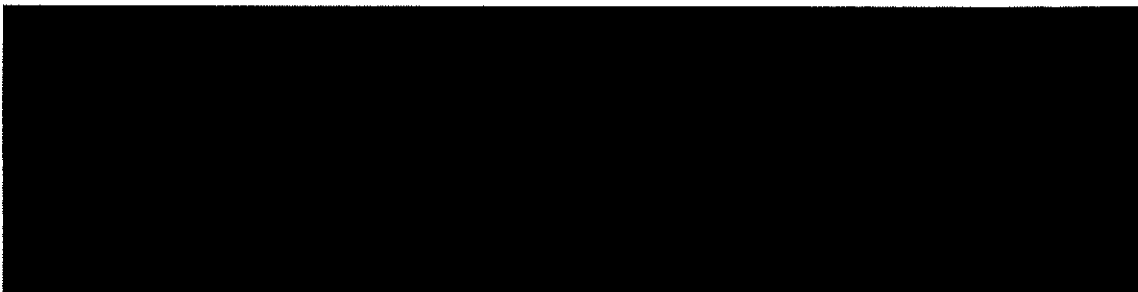
Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen. Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen.

Daher hat die Beschlusskammer die geltend gemachten Aufwendungen dahingehend überprüft, welche Kosten die Antragstellerin hierfür geltend machen könnte, wenn sie die Dienstleistungen selbst erbringen würde.



### 3.6.1. Technische Dienstleistungsvertrag [REDACTED]

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für [REDACTED] erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Diese wurden zunächst in Höhe von [REDACTED] ermittelt. Die Höhe der anzuerkennenden Kosten ist Anlage 3a zu entnehmen.



Die Beschlusskammer hat den von der Antragstellerin am 08.04.2009 eingereichten Erhebungsbogen auf die Anerkennungsfähigkeit der geltend gemachten Kosten nach

GasNEV überprüft. Denn hieraus ergibt sich der Betrag, dem der Antragstellerin bei einer selbst erbrachten Leistung zustünde.

Im Einzelnen resultiert dies aus folgenden Kürzungen:

#### 3.6.1.1. Abweichung der Planwerte von den Istwerten

Bezogen auf die von der Antragstellerin dargestellten Kosten ist die Zuordnung, was genau Plankosten und für welchen Zeitraum sie anfallen sollen, was Kosten auf Basis des Jahres 2007 und was Kosten auf Basis andere Zuordnungen sind, [REDACTED]

[REDACTED] Dies beruht insbesondere darauf, dass die Antragstellerin für die eingereichten [REDACTED] Dienstleistungserhebungsbögen keine umfangreiche und ausführliche Dokumentation vorgelegt hat. Auch die Ausführungen im eingereichten § 28 GasNEV-Bericht sind sehr knapp und unvollständig. So sind beispielsweise die gemeldeten Ist-Zahlen für den tatsächlichen gemessenen Betriebsverbrauch sehr unterschiedlich. [REDACTED]

Insgesamt decken die [REDACTED] eingereichten Dienstleistungserhebungsbögen aber die beantragten Aufwandspositionen schon innerhalb der Netzkosten Ist in € ab, so dass die Beschlusskammer sich anhand der eingereichten Istkosten in den Erhebungsbögen orientiert hat.

Auf Grundlage der unter 3.1 dargestellten Grundsätze waren die geltend gemachten Kosten für 1.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in Höhe von [REDACTED] nicht anzuerkennen. Zu dem von der Antragstellerin angesetzten Planwert wurde nichts weiter vorgetragen. Es lagen keine Nachweise dazu vor. Gesicherte Erkenntnisse über diese Kostenposition liegen nicht vor. Weitere Ausführungen dazu siehe unter 3.6.1.2.1.

Die Vorlage eine Planungsübersicht über zu realisierende Projekte ist nicht ausreichend, zum Nachweis über gesicherte Erkenntnisse über den Eintritt dieser Kosten (vgl. Anlage 4: [REDACTED])

Im Übrigen sieht die Beschlusskammer hinsichtlich des geltend gemachten Planwertes jedenfalls im Rahmen ihres Ermessens von einer Berücksichtigung ab.

#### 3.6.1.2. Aufwandsgleiche Kosten

Auf Grundlage der unter 3.2 dargestellten Grundsätze waren die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten nur in der Höhe von [REDACTED] anzuerkennen.

### **3.6.1.2.1. Aufwendungen für Beschaffung von Treibgas sowie Gasverluste aufgrund von Störungen und technischen Verlusten (Ziffer 1.1.1.)**

Auf Grundlage der unter 3.2 dargestellten Grundsätze waren die geltend gemachten Kosten nur in der Höhe von [REDACTED] anzuerkennen und basierend auf einem als Ist-Größe ausgewiesenen Wert in Höhe von [REDACTED] der um [REDACTED] zu kürzen war.

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Aufwendungen für Beschaffung von Treibgas für Verdichteranlagen waren in einer Höhe von [REDACTED] nicht anzuerkennen.

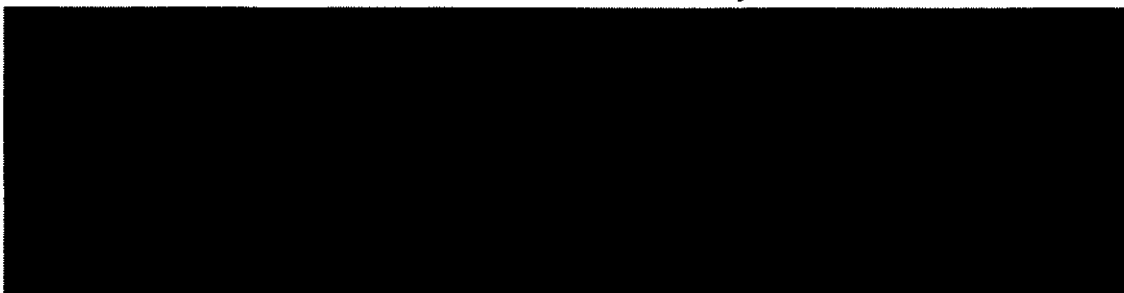
Die Antragstellerin hat Aufwendungen für die Beschaffung von Treibgas für Verdichteranlagen in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Antragstellerin hat das zu beschaffende Treibgas mit einer Arbeitsmenge von [REDACTED] angegeben. Der Beschaffungspreis beträgt laut Antragstellerin [REDACTED].

Die Beschlusskammer sieht hingegen lediglich eine Treibgasmenge von [REDACTED] und einen Beschaffungspreis von [REDACTED] als effizient an. Es ergibt sich somit, abweichend von der Beantragung durch die Antragstellerin, ein anerkennungsfähiger Betrag von [REDACTED] € für die Beschaffung von Treibgas.

### **3.6.1.2.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen (Ziffer 1.1.2.)**

Auf Grundlage der unter 3.2 dargestellten Grundsätze waren die geltend gemachten Kosten nur in der Höhe von [REDACTED] anzuerkennen und um [REDACTED] zu kürzen.

Bei den Kosten in Höhe von [REDACTED] handelt es sich um Zuführungen zu den Rückstellungen die nicht anerkennungsfähig sind. Hinzu kommt, dass die genauen Zuführungen und die Kostenkalkulation anhand der Unterlagen nicht nachvollziehbar sind.



### **3.6.1.2.3. Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen (Ziffer 1.3.)**

Auf Grundlage der unter 3.2 dargestellten Grundsätze waren die geltend gemachten Kosten nur in der Höhe von [REDACTED] anzuerkennen und um [REDACTED] zu kürzen.

Bei den Kosten in Höhe von [REDACTED] handelt es sich um Zuführungen zu den Rückstellungen die nicht anererkennungsfähig sind. Hinzu kommt, dass die genauen Zuführungen und die Kostenkalkulation anhand der Unterlagen nicht nachvollziehbar sind.

#### **3.6.1.2.4. Aufwendungen für Sonstige betriebliche Kosten (Ziffer 1.5.)**

Auf Grundlage der unter 3.2 dargestellten Grundsätze waren die geltend gemachten Kosten nur in der Höhe von [REDACTED] anzuerkennen und um [REDACTED] zu kürzen.

Bei den Kosten in Höhe von [REDACTED] handelt es sich um Zuführungen zu den Rückstellungen die nicht anererkennungsfähig sind. Hinzu kommt, dass die genauen Zuführungen und die Kostenkalkulation anhand der Unterlagen nicht nachvollziehbar sind. So sind hier Rückstellungen aus dem Personalbereich gebildet worden, die aber nicht unter Personalkosten, sondern unter den sonstigen Materialkosten ausgewiesen werden. Ebenso finden sich diese Rückstellungen in dieser Form nicht im Abzugskapital wieder, wenn es um die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung geht. Die Nachweispflicht und die Nachvollziehbarkeit sind keineswegs gegeben.

#### **3.6.1.2.5. Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten (Ziffer 1.5.12.)**

Auf Grundlage der unter 3.2 dargestellten Grundsätze waren die geltend gemachten Kosten nur in der Höhe von [REDACTED] anzuerkennen und um [REDACTED] zu kürzen.

Für Kosten in Höhe von [REDACTED] sind keine Nachweise vorgelegt worden. Folglich waren diese Kosten zu streichen.

#### **3.6.1.2.6. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.13.) und für Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.15.)**

Auf Grundlage der unter 3.2 dargestellten Grundsätze waren die geltend gemachten Kosten jeweils auf [REDACTED] zu kürzen.

#### **3.6.1.2.7. Aufwendungen für Sonstiges (Ziffer 1.5.17.)**

Auf Grundlage der unter 3.2 dargestellten Grundsätze waren die geltend gemachten Kosten nur in der Höhe von [REDACTED] anzuerkennen und um [REDACTED] zu kürzen.

Für Kosten in Höhe von [REDACTED] sind keine Nachweise vorgelegt worden. Einerseits soll es sich bei diesem Betrag um Anlagenabgänge handeln, andererseits sind aber laut Anlagenspiegel keine außerordentlichen Anlagenabgänge zu verbuchen. Es bleibt somit

unklar, um welche Art von Vorgängen es sich hierbei handeln soll und wie sie kalkulatorisch erfasst wurden.

### **3.6.1.3. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen**

Die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen für die überlassene Netzinfrastruktur im Rahmen des technischen Dienstleistungsvertrages mit der Verpächternummer 1 gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt. Bezogen auf Tagesneuwerte des Sachanlagevermögens waren die kalkulatorischen Restwerte gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] auf [REDACTED] zu kürzen.

Kalkulatorische Abschreibungen für das Sachanlagevermögen wurden gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen auf [REDACTED] gesetzt.

Die Anpassungen sind insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Die von der Antragstellerin verwendeten Indexreihen weichen von den von der Beschlusskammer festgelegten Indexreihen ab.
- Abschreibungen wurden für Vermögensgegenstände geltend gemacht, bei denen die Restnutzungsdauer bereits abgelaufen ist.

In den Anlagen 4.1a und 4.2a zu diesem Beschluss sind die Kürzungen – gegliedert nach Anlagengruppen – im Einzelnen dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die in Anlage 4.1a ausgewiesenen Restwerte von den Ansätzen in Anlage 6a abweichen können. Dies liegt darin begründet, dass in die Restwerte, die in der Anlage 6a ausgewiesen werden, zusätzliches Sachanlagevermögen eingeht, welches bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen ist, aber nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen nach Blatt B 2 des Erhebungsbogens eingeht.

### **3.6.1.4. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gelten die oben dargestellten Grundsätze. Daraus resultieren die folgenden Ergebnisse:

#### 3.6.1.4.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote

Für die Antragstellerin ergeben sich aus den oben dargestellten Gründen anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen in Höhe von [REDACTED] und für Neuanlagen anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten anerkennungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der anerkennungsfähigen Finanzanlagen und des anerkennungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) in Höhe von [REDACTED]

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des verzinslichen Fremdkapitals und des Abzugskapitals ergibt sich damit ein betriebsnotwendiges Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BEK I) in Höhe von [REDACTED]

Hieraus resultiert eine Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV von [REDACTED]

#### 3.6.1.4.2. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II)

[REDACTED]

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) in Höhe von [REDACTED] und ein betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) in Höhe von [REDACTED]

### 3.6.1.4.3. Die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % beträgt die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) für die Antragstellerin [REDACTED]. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) beläuft sich die Verzinsung auf [REDACTED].

Dabei wurde folgender entfallender Anteil am Eigenkapital für die Neu- und Altanlagen zugrunde gelegt:

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital beträgt: [REDACTED]

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital beträgt: [REDACTED]

### 3.6.1.4.4. Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfungsfeststellungen ergibt sich gegenüber der von der Antragstellerin zu Grunde gelegten Eigenkapitalverzinsung in Höhe von [REDACTED] eine Kürzung um [REDACTED]. Im Einzelnen wird zur Berechnung auf Anlage 5a dieses Beschlusses verwiesen. Dabei wurden die in der Anlage 6a dieses Beschlusses aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

### 3.6.1.5. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die Beschlusskammer hat Kosten aus kalkulatorischer Gewerbesteuer für die gepachtete Netzinfrastruktur in Höhe von [REDACTED] anerkannt. Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde entsprechend den unter 3.5 dargestellten Grundsätzen wie folgt ermittelt:

#### Vom Unternehmen angesetzt Wert

1 Kalkulatorische Gewerbesteuer [REDACTED]

#### Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. GasNEV

2 Auf *Altanlagen* entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals ( $BEK II \leq 40\% * Anteil SAValt$ ) [REDACTED]

3 Auf *Neuanlagen* entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebs-

notwendigen Eigenkapitals ( $BEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu$ )

- |   |   |
|---|---|
| 4 | Das die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital ( $BEK II > 40\%$ ) |
| 5 | Gewerbsteuersatz  |
| 6 | Gewerbsteuerermesszahl  |
| 7 | Gewerbsteuerhebesatz  |
| 8 | Anerkennungsfähige kalkulatorische Gewerbesteuer  |



**3.6.1.6. Fehlende Nachweise**

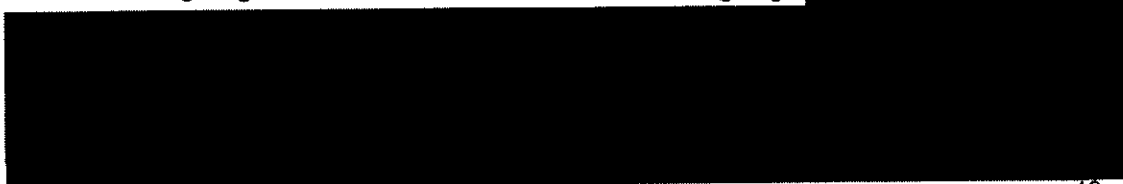


Die in der Anlage 3a ausgewiesenen Kosten sind bei der Antragstellerin in der Position 1.1.2.4. (Anlage 3) letztlich in einer Höhe von [REDACTED] angesetzt worden.

**3.6.2. Dispatching Dienstleistungsvertrag mit [REDACTED] (Ziffer Sonstiges 1.1.2.7.)**

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für [REDACTED] erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Diese wurden zunächst in Höhe von [REDACTED] ermittelt. Die Höhe der anzuerkennenden Kosten ist Anlage 3b zu entnehmen. Schließlich waren die Aufwendungen nur in einer Höhe von [REDACTED] anerkennungsfähig.

Die Antragstellerin hat die entsprechenden Verträge und einen am 08.04.2009 über das Energiedatenportal eingereichten Erhebungsbogen sowie einige ergänzende Erläuterungen zum Erhebungsbogen mit Schreiben vom 08.04.2009 vorgelegt. [REDACTED]



Die Beschlusskammer hat den von der Antragstellerin am 08.04.2009 eingereichten Erhebungsbogen auf die Anerkennungsfähigkeit der geltend gemachten Kosten nach GasNEV überprüft. Denn hieraus ergibt sich der Betrag, dem der Antragstellerin bei einer selbst erbrachten Leistung zustünde.

Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Antragstellerin für die Dienstleistung zunächst Kosten in Höhe von [REDACTED] hätte geltend machen können. Die für die Antragstellerin [REDACTED] erbrachte Dienstleistung geltend gemachten Kosten waren daher in einem ersten Schritt auf diesen Betrag zu kürzen.

Im Einzelnen resultiert dies aus folgenden Kürzungen:

#### **3.6.2.1.1. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.13.) und für Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.15.)**

Auf Grundlage der unter 3.2 dargestellten Grundsätze waren die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten in voller Höhe zu kürzen.

#### **3.6.2.2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen**

Die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen für die überlassene Netzinfrastruktur im Rahmen des [REDACTED] gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] gekürzt. Bezogen auf Tagesneuwerte des Sachanlagevermögens waren die kalkulatorischen Restwerte gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] zu kürzen.

Kalkulatorische Abschreibungen für das Sachanlagevermögen wurden gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen auf [REDACTED] gekürzt.

Die Anpassungen sind insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Die von der Antragstellerin verwendeten Indexreihen weichen von den von der Beschlusskammer festgelegten Indexreihen ab.
- Abschreibungen wurden für Vermögensgegenstände geltend gemacht, bei denen die Restnutzungsdauer bereits abgelaufen ist.

In den Anlagen 4.1b und 4.2b zu diesem Beschluss sind die Kürzungen – gegliedert nach Anlagengruppen – im Einzelnen dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die in Anlage 4.1b

ausgewiesenen Restwerte von den Ansätzen in Anlage 6b abweichen können. Dies liegt darin begründet, dass in die Restwerte, die in der Anlage 6b ausgewiesen werden, zusätzliches Sachanlagevermögen eingeht, welches bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen ist, aber nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen nach Blatt B 2 des Erhebungsbogens eingeht.

### **3.6.2.3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gelten die oben dargestellten Grundsätze. Daraus resultieren die folgenden Ergebnisse:

#### **3.6.2.3.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote**

Für die Antragstellerin ergeben sich aus den oben dargestellten Gründen anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen in Höhe von [REDACTED] und für Neuanlagen anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]

[REDACTED]

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten anerkennungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der anerkennungsfähigen Finanzanlagen und des anerkennungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) in Höhe von [REDACTED]

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des verzinslichen Fremdkapitals und des Abzugskapitals ergibt sich damit ein betriebsnotwendiges Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BEK I) in Höhe von [REDACTED]

Hieraus resultiert eine Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV von [REDACTED]

#### **3.6.2.3.2. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II)**

[REDACTED]

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) in Höhe von [REDACTED] und ein betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) in Höhe von [REDACTED]

#### **3.6.2.3.3. Die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil**

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % beträgt die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) für die Antragstellerin [REDACTED]. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) beläuft sich die Verzinsung auf [REDACTED]

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital beträgt: [REDACTED]

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital beträgt: [REDACTED]

#### **3.6.2.3.4. Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung**

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfungsfeststellungen ergibt sich gegenüber der von der Antragstellerin zu Grunde gelegten Eigenkapitalverzinsung in Höhe von [REDACTED] eine Kürzung auf [REDACTED]. Im Einzelnen wird zur Berechnung auf Anlage 5b dieses Beschlusses verwiesen. Dabei wurden die in der Anlage 6b dieses Beschlusses aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

#### **3.6.2.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer**

Die Beschlusskammer hat Kosten aus kalkulatorischer Gewerbesteuer für die gepachtete Netzinfrastruktur in Höhe von [REDACTED] anerkannt. Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde entsprechend den unter 3.5 dargestellten Grundsätzen wie folgt ermittelt:

**Vom Unternehmen angesetzter Wert**

1 Kalkulatorische Gewerbesteuer

**Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. GasNEV**

2 Auf *Altanlagen* entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals ( $BEK II \leq 40\% * Anteil SAValt$ )

3 Auf *Neuanlagen* entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals ( $BEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu$ )

4 Das die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital ( $BEK II > 40\%$ )

5 Gewerbesteuersatz

6 Gewerbesteuerermesszahl

7 Gewerbesteuerhebesatz

8 Anerkennungsfähige kalkulatorische Gewerbesteuer

**3.6.2.5. Fehlende Nachweise**

Die in der Anlage 3b ausgewiesenen Kosten sind bei der Antragstellerin in der Position 1.1.2.7. (Anlage 3) letztlich in einer Höhe von [REDACTED] angesetzt worden.

**3.6.3. Kaufmännischer Dienstleistungsvertrag mit [REDACTED] (Ziffer Sonstiges 1.5.17.)**

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für [REDACTED] erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Diese wurden in Höhe von [REDACTED] ermittelt. Die Höhe der anzuerkennenden Kosten ist Anlage 3c zu entnehmen.

Die Antragstellerin hat die entsprechenden Verträge und einen am 08.04.2009 über das Energiedatenportal eingereichten Erhebungsbogen sowie einige ergänzende Erläuterungen zum Erhebungsbogen mit Schreiben vom 08.04.2009 vorgelegt. [REDACTED]

Die Beschlusskammer hat den von der Antragstellerin am 08.04.2009 eingereichten Erhebungsbogen auf die Anerkennungsfähigkeit der geltend gemachten Kosten nach GasNEV überprüft. Denn hieraus ergibt sich der Betrag, dem der Antragstellerin bei einer selbst erbrachten Leistung zustünde.

Im Einzelnen resultiert dies aus folgenden Kürzungen:

**3.6.3.1.1. Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten (Ziffer 1.5.12.)**

Auf Grundlage der unter 3.2 dargestellten Grundsätze waren die geltend gemachten Kosten nur in der Höhe von [REDACTED] anzuerkennen und um [REDACTED] zu kürzen.

Für Kosten in Höhe von [REDACTED] sind keine Nachweise vorgelegt worden. Folglich waren diese Kosten zu streichen.

**3.6.3.1.2. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.13.) und für Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.15.)**

Auf Grundlage der unter 3.2 dargestellten Grundsätze waren die geltend gemachten Kosten jeweils auf [REDACTED] zu kürzen.

### **3.6.3.2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen**

Die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen für die überlassene Netzinfrastruktur im Rahmen [REDACTED] gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] gekürzt. Bezogen auf Tagesneuwerte des Sachanlagevermögens waren die kalkulatorischen Restwerte gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] zu kürzen.

Kalkulatorische Abschreibungen für das Sachanlagevermögen wurden gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen auf [REDACTED] gesetzt.

Die Anpassungen sind insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Die von der Antragstellerin verwendeten Indexreihen weichen von den von der Beschlusskammer festgelegten Indexreihen ab.
- Abschreibungen wurden für Vermögensgegenstände geltend gemacht, bei denen die Restnutzungsdauer bereits abgelaufen ist.

In den Anlagen 4.1c und 4.2c zu diesem Beschluss sind die Kürzungen – gegliedert nach Anlagengruppen – im Einzelnen dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die in Anlage 4.1c ausgewiesenen Restwerte von den Ansätzen in Anlage 6c abweichen können. Dies liegt darin begründet, dass in die Restwerte, die in der Anlage 6c ausgewiesen werden, zusätzliches Sachanlagevermögen eingeht, welches bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen ist, aber nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen nach Blatt B 2 des Erhebungsbogens eingeht.

### **3.6.3.3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gelten die oben dargestellten Grundsätze. Daraus resultieren die folgenden Ergebnisse:

#### **3.6.3.3.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote**

Für die Antragstellerin ergeben sich aus den oben dargestellten Gründen anererkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen in Höhe von [REDACTED] und für Neuanlagen anererkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des

Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von

[REDACTED]

[REDACTED]

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten anerkennungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der anerkennungsfähigen Finanzanlagen und des anerkennungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) in Höhe von [REDACTED]

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des verzinslichen Fremdkapitals und des Abzugskapitals ergibt sich damit ein betriebsnotwendiges Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BEK I) in Höhe von [REDACTED]

Hieraus resultiert eine Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV von [REDACTED]

#### **3.6.3.3.2. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II)**

[REDACTED]

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) in Höhe von [REDACTED] und ein betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) in Höhe von [REDACTED]

#### **3.6.3.3.3. Die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil**

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % beträgt die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) für die Antragstellerin [REDACTED]. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) beläuft sich die Verzinsung auf [REDACTED].

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital beträgt: [REDACTED]

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital beträgt [REDACTED]

#### 3.6.3.3.4. Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfungsfeststellungen ergibt sich gegenüber der von der Antragstellerin zu Grunde gelegten Eigenkapitalverzinsung in Höhe von [REDACTED] eine Kürzung auf [REDACTED]. Im Einzelnen wird zur Berechnung auf Anlage 5c dieses Beschlusses verwiesen. Dabei wurden die in der Anlage 6c dieses Beschlusses aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

#### 3.6.3.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die Beschlusskammer hat Kosten aus kalkulatorischer Gewerbesteuer für die gepachtete Netzinfrastruktur in Höhe von [REDACTED] anerkannt. Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde entsprechend den unter 3.5 dargestellten Grundsätzen wie folgt ermittelt:

#### Vom Unternehmen angesetzt Wert

1 Kalkulatorische Gewerbesteuer [REDACTED]

#### Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. GasNEV

2 Auf *Altanlagen* entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals ( $BEK II \leq 40\% * Anteil SAValt$ )

3 Auf *Neuanlagen* entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals ( $BEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu$ )

4 Das die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital ( $BEK II > 40\%$ )

5 Gewerbesteuersatz

6 Gewerbesteuermesszahl

7 Gewerbesteuerhebesatz

8 Anerkennungsfähige kalkulatorische Gewerbesteuer

### 3.6.3.5. Fehlende Nachweise

Die in der Anlage 3c ausgewiesenen Kosten sind bei der Antragstellerin in der Position 1.5.17. (Anlage 3) letztlich in einer Höhe von [REDACTED] angesetzt worden.

### 3.7. Aufwendungen auf Grund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagen durch Dritte

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur in einer Höhe [REDACTED] als Abschreibungen, [REDACTED] als kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und [REDACTED] als kalkulatorische Gewerbesteuer geltend gemacht. Die Kosten für überlassene Netzinfrastruktur wurden in Höhe von [REDACTED] ermittelt und unter der Position 1.1.2.2. eingebucht. Die Höhe der anzuerkennenden Kosten ist Anlage 3d zu entnehmen.

Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, können nach § 4 Abs. 5 S. 1 GasNEV nur in der Höhe als Kosten anerkannt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber Eigentümer der Anlagen wäre. Der Betreiber des Gasversorgungsnetzes hat die erforderlichen Nachweise zu führen (§ 4 Abs. 5 S. 2 GasNEV). Zu den erforderlichen Nachweisen, die der Netzbetreiber zu erbringen hat, zählen ein vollständig ausgefüllter Erhebungsbogen für die von Dritten überlassene betriebsnotwendigen Anlagegüter sowie eine für sachkundige Personen nachvollziehbare Erläuterung der Kalkulation des Entgelts für die Überlassung der Anlagegüter. Dabei hat der Netzbetreiber sämtliche Kosten, die den überlassenen Betriebsanlagen zugeordnet werden, zu erklären. Sofern bestimmte Kostenpositionen den überlassenen Anlagegütern nicht direkt, sondern nur geschlüsselt zugeordnet wurden, sind die gewählten Schlüssel und die jeweilige

Bezugsgröße anzugeben. Der Netzbetreiber ist insoweit gehalten, sich die notwendigen Daten ggf. vom Eigentümer der Betriebsanlagen übermitteln zu lassen.

### **3.7.1. Aufwendungen auf Grund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagen durch Dritte für den Verpächter mit der Nr. 1**

#### **3.7.1.1. Abweichung der Planwerte von den Istwerten**

Abweichende Planwerte wurden nicht geltend gemacht.

#### **3.7.1.2. Aufwandsgleiche Kosten**

Aufwandsgleiche Kosten wurden nicht geltend gemacht.

#### **3.7.1.3. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen Altanlagen**



Der Ausgangspunkt für die Ermittlungsmethode zur Bestimmung der Tagesneuwerte findet sich in § 6 GasNEV. Entscheidend ist, dass der Tagesneuwert unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung der maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt ist. Diese Vorgabe verbietet es qualitative Veränderungen des zu betrachtenden Gutes bei der Ermittlung des Tagesneuwertes zu berücksichtigen. Es darf allein die Preisveränderung ohne qualitative Veränderungen ausgewiesen werden.

Aus diesem Grunde ist bei der Ermittlung der Ausgangswerte zunächst von den Werten auszugehen, die in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesen sind. Dieses Vorgehen ist ersichtlich aus der Begründung zu § 6 GasNEV zu entnehmen. Anschließend sind mit Hilfe von zeitnahen Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung die (fiktiven) historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Diese grundsätzliche Vorgehensweise zur Bestimmung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten hat die Beschlusskammer angewandt.

Die von der Antragstellerin gewählte Methode hingegen – soweit sie überhaupt nachvollziehbar ist – widerspricht den Vorgaben der Verordnung.

Eine Ermittlung von Tagesneuwerten zum Ende des Jahres 2008 unter Bewertung des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Sachanlagevermögens (Neubewertungsergebnisse) kann keineswegs zur Basis der anzusetzenden Tagesneuwerte herangezogen werden. Aus der Darstellung im Gutachten von Prof. Küting wird deutlich, dass nicht nur Preisveränderungen, sondern auch die qualitativen Veränderungen mit in die Preisbewertung eingezogen wurden. Dies widerspricht den Vorgaben des § 6 GasNEV.

Ein pauschaler Abzug für qualitativ geringere Standards in der DDR (technischer Wertabschlag) im Vergleich zu den Standards in Westdeutschland kann den Widerspruch zur Verordnung nicht heilen. Er bezieht sich im Übrigen auf den Zeitraum vor 1990.

Insbesondere erzielt die Antragstellerin durch ihre Vorgehensweise direkte Vorteile im Vergleich zu den Gasnetzbetreibern, die schon im Januar des Jahres 2006 einen Entgeltantrag zu stellen hatten. Hätten auch diese die Vorgehensweise der Antragstellerin gewählt, hätten sie nur die Preis- als auch die Qualitätsveränderungen bis zum Ende des Jahres 2005 bei der Ermittlung der Tagesneuwerte einfließen lassen können, die Antragstellerin hingegen zusätzlich noch die Preis- als auch die Qualitätsveränderungen bis zum Ende des Jahres 2008. Daran wird deutlich, dass, soweit man die zulässigen Preisveränderungen herausrechnen würde, bei der Antragstellerin zusätzlich die Qualitätsveränderungen in den von ihr ermittelten Tagesneuwerten ihren Niederschlag finden würden. Damit würde sie letztlich einen unlauteren Vorteil erzielen.

Im Ergebnis führt die von der Beschlusskammer gemäß den Vorgaben der Verordnung gewählte Ermittlungsmethode zu einer wirtschaftlichen Gleichbehandlung der ost- und westdeutschen Gasnetzbetreiber, soweit es um das Ergebnis der Ermittlung des Wertes der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Bezug auf das vor 1990 angeschaffte Sachanlagevermögen geht.

Die Antragstellerin trägt vor, dass eine Heranziehung der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) aus der DM-Eröffnungsbilanz unzulässig sei. Die Antragstellerin trägt dazu mit Schreiben vom 23.02.2009, 02.04.2009 und 20.07.2009 im Einzelnen wie folgt vor:

Grundlegend für das Verständnis des § 6 Abs.3 S.3 GasNEV sei, dass insbesondere für die Güter, deren Aktivierung noch zu DDR-Zeiten erfolgte, oftmals verlässliche Daten fehlen. Die anlagenscharfen originären historischen AK/HK seien auch der Antragstellerin selber nicht

bekannt. Für die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark sei aufgrund einer ohnehin unsicheren Erkenntnis über das DDR-Anlagevermögen lediglich eine grobe Schätzung erfolgt.

Die Begründung des Referentenentwurfs der GasNEV (BR-Drs. 247/05) sei zudem ohne Bedeutung für die Interpretation des § 6 Abs.3 S.3 GasNEV. In der Beschlussfassung sei durch den Ordnungsgeber ganz bewusst eine von dem Referentenentwurf erheblich abweichende Formulierung gewählt worden, um eine Ungleichbehandlung ostdeutscher Unternehmen zu vermeiden.

Im Referentenentwurf (BR-Drs. 247/05, S.28) sei noch wie folgt formuliert worden:

*„Soweit Betreiber von Gasversorgungsnetzen Anlagegüter nutzen, deren erstmalige Bilanzierung nach Maßgabe des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 19 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166), in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist, haben diese Betreiber von Gasversorgungsnetzen deren die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 dieser Anlagegüter unter Zugrundelegung*

- 1. der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Eröffnungsbilanz nach § 1 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes und*
- 2. der anwendbaren Preisindizes nach Satz 2 zu ermitteln.“*

In der Begründung des Referentenentwurfes zu § 6 Abs.3 S.3 GasNEV (BR-Drs. 247/05, S.28) laute es demgemäß:

*„Die Absätze 2 und 3 regeln, dass die Abschreibungen sowohl für fremd- als auch für eigenfinanzierte Anlagen ausschließlich ausgehend von jenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilden sind, wie sie im Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen erstmalig bilanziell aktiviert wurden. Die Bezugnahme auf die insoweit "historischen" Anschaffungs- und Herstellungskosten soll gewährleisten, dass die Ermittlung der Abschreibungsbeträge und folglich die Kostenposition der kalkulatorischen Abschreibungen den Bestimmungen des § 21 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in größtmöglichem Umfang entspricht. Im Fall der ostdeutschen Gasversorgungsnetze können für jene Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen handelsrechtlichen Bewertung liegt, die (fiktiven) historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten hilfsweise unter Verwendung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der erstmaligen*

*handelsrechtlichen Aktivierung ("DM-Eröffnungsbilanz") und einer entsprechenden Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt werden."*

In der gemeinsamen Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten (BR-Drs. 247/1/05) wurde hingegen ganz bewusst folgende Beschlussfassung empfohlen, der vom Bundesrat auch zugestimmt wurde (BR-Drs. 247/05 (B)):

*„Im Falle der Gasversorgungsnetze in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können für jene Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt werden.“*

Der Verordnungsgeber habe mit dieser Formulierung ganz bewusst eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ost- und westdeutscher Unternehmen vermeiden wollen. Eine solche Ungleichbehandlung hätte sich aus dem Ansatz bilanzierter Zeitwerte bei ostdeutschen Unternehmen gegenüber den originären historischen AK/HK westdeutscher Unternehmen ergeben. Die Neubewertung nach § 7 Abs.1 DMBilG sehe nämlich vor, die Wiederherstellungskosten höchstens in der Höhe ihres Zeitwertes anzusetzen. Die Berechnung des Zeitwertes erfolge in entsprechender Anwendung des § 253 Abs.2 HGB, so dass eine Verminderung der AK/HK um die planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sei. Zudem wäre eine solche Tagesneuwertbildung für ostdeutsche Unternehmen nachteilig, da hier zunächst die fiktiven historischen AK/HK ermittelt werden, die dann wiederum in Tagesneuwerte umzurechnen sein. Der Verordnungsgeber habe diese Absurdität erkannt und beseitigen wollen. Die Antragstellerin führt unterstützend ein Beispiel an, wonach bei einer Anschaffung im Jahre 1985 zu 100 GE, unter Zugrundelegung einer Jahresabschreibung von 10 GE und einer Inflation von Null, sich für das ostdeutsche Unternehmen ein Zeitwert von 50 GE ergebe, wohingegen für das westdeutsche Unternehmen kalkulatorisch weiterhin auf die historischen AK/HK von 100 GE abzustellen sei.

Aus diesen Gründen habe sich der Verordnungsgeber entschieden, abweichend von § 7 Abs.1 DMBilG für die Tagesneuwertermittlung auf fiktive AK/HK unter Verwendung „zeitnah üblicher“ AK/HK abzustellen. Es solle somit ersichtlich eine Ermittlung der Tagesneuwerte nicht auf Basis abgeschriebener Werte erfolgen. Der Verordnungsgeber habe, abweichend von dem Referentenentwurf, insoweit nicht auf den Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz abstellen wollen.

Bei dem Tatbestandsmerkmal „zeitnah“ handele es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. In der Auslegung sei dieser Begriff so zu verstehen, dass ein Gegenwartsbezug hergestellt werden und in soweit zwingend an den Zeitpunkt der erstmaligen kalkulatorischen Netzentgeltermittlung anknüpft werden solle.

Die Antragstellerin habe bei der Ermittlung der fiktiven AK/HK insbesondere auch die unterschiedlichen Anlagenqualitäten erfasst. Überdies sei eine Qualitätsverbesserung in der mit Abstand werthaltigsten Anlagenklasse der Stahlleitungen zwischen den Jahren 1990 und 2007 nicht zu verzeichnen gewesen. Die Antragstellerin regt in diesem Zusammenhang an Amthilfe des Statistischen Bundesamtes in Anspruch zu nehmen.

Die Antragstellerin trägt weiter vor, dass die Werte des Anlagenspiegels der DM-Eröffnungsbilanz nicht ohne Weiteres zur Ermittlung der fiktiven historischen AK/HK herangezogen werden könnten. Die Werte der DM-Eröffnungsbilanz seien auf Grundlage einer geometrisch degressiven Abschreibung ermittelt worden, so dass eine Rückrechnung mittels der linearen Abschreibungsmethode fehlerhaft sei. Zudem seien die kurzen steuerlichen und keinesfalls die kalkulatorischen Nutzungsdauern zu Grunde zu legen.

Diese von der Antragstellerin vorgebrachten Bedenken gegen die Interpretation der Beschlusskammer greifen insgesamt nicht durch.

Die Antragstellerin unterstellt unzutreffender Weise, dass der Verordnungsgeber in der Umformulierung des Referentenentwurfs eine bewusste Entscheidung getroffen habe, die insbesondere durch das Erkennen einer möglichen Ungleichbehandlung von ost- und westdeutschen Unternehmen getragen gewesen sei und dass der Verordnungsgeber dieser Ungleichbehandlung habe entgegenwirken wollen.

Unstreitig hat der Verordnungsgeber aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten entschieden, der ursprünglichen Fassung des Referentenentwurfes nicht zu folgen. Von einer strikten Festlegung auf die AK/HK-Werte der DM-Eröffnungsbilanz (Stand 01.07.1990) wurde abgesehen. Nach § 6 Abs.3 S.3 GasNEV sollen die TNW unter Verwendung „zeitnaher üblicher“ AK/HK ermittelt werden. Vorliegend hat der Innenausschuss in seiner Bundesratsvorlage von einer vom Referentenentwurf abweichenden Begründung des Verordnungsentwurfes abgesehen.

Nicht richtig ist es indes, aus dem Fehlen einer Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und einer ausschließlich systematisch getragenen Interpretation bzw. ökonomischen Bewertung der Antragstellerin ein Argument für eine historische Auslegung des § 6 Abs. 3 S.3 GasNEV abzuleiten. Auch aus der weiteren Historie des Verordnungsgebungsprozesses (z.B. Einwendungen Dritter, vorgelegte Gutachten) ist –

anders als die Antragstellerin dies offensichtlich sieht – ein eindeutiger Wille des Verordnungsgebers nicht abzuleiten.

Wenn das Schweigen des Verordnungsgebers zu der – unstrittigen – Veränderung des Wortlautes im Verordnungsgebungsprozess überhaupt als ein „beredetes Schweigen“ verstanden werden kann, so wäre allenfalls davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber gegenüber der ursprünglichen Begründung des Referentenentwurfs keine wesentliche inhaltliche, sondern ausschließlich sprachliche Anpassung vornehmen wollte. Hätte der Verordnungsgeber hier eine wesentlich inhaltlich abweichende Anpassung vornehmen wollen, so wäre es üblich und geboten gewesen, diese inhaltliche Anpassung durch eine entsprechende Begründung der Änderung deutlich zu kennzeichnen. Eine solche Begründung fehlt hier aber gerade.

Überdies dürfte für die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten eine andere Erwägung tragend gewesen sein, als dies von der Antragstellerin unterstellt wird. Vielfach wurden Gasverteilernetze aus dem DDR-Altvermögen von Stadtwerken nicht mit Wirkung zum 01.07.1990, sondern zu einem späteren Zeitpunkt übernommen. Eine erstmalige Bewertung des Sachanlagevermögens zum 01.07.1990 war für diese Unternehmen damit bereits denklogisch ausgeschlossen. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten dürfte somit eher aufgrund dieser einfachen Erkenntnis eine „offenere Formulierung“ des § 6 Abs.3 S.3 GasNEV gewählt haben. Aus diesem Grunde dürfte für den Ausschuss für Innere Angelegenheiten auch kein Bedarf bestanden haben eine Ausführliche Begründung zu liefern.

Eine historische Auslegung – egal welcher Zielrichtung – wird jedoch stets an dem Mangel leiden, dass der Wille des Verordnungsgebers, im Bezug auf den konkreten Verordnungstext, vorliegend gar nicht durch den Verordnungsgeber in einer ausführlichen Begründung dargelegt wurde. Überdies geht die Rechtsprechung ohnehin davon aus, dass die historische Auslegung nur einen begrenzten Aussagegehalt für die Anwendung von Normen auf sich beständig neu entwickelnden Lebenssachverhalte hat (BGHSt 10, 159 f.). Auch unter zu Hilfenahme anderer Auslegungsmethoden ergibt sich kein von der Rechtsauffassung der Beschlusskammer abweichende Bewertung der Formulierung des § 6 Abs.3 S.3 GasNEV.

Der Wortlaut des § 6 Abs.3 S.3 GasNEV gibt für sich betrachtet bereits eindeutig das Verfahren zur Ermittlung geeigneter AK/HK für ostdeutsche Unternehmen vor:

*„Im Falle der Gasversorgungsnetze [...] können für jene Anlagegüter, deren **Errichtung** zeitlich vor ihrer **erstmaligen Bewertung** in*

**Deutscher Mark** liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt werden.“ **[Anmerkung: Hervorhebungen und Kürzung durch den Verfasser]**

Die Antragstellerin unterstellt bei der Interpretation des Wortlautes insoweit fehlerhaft, dass der Begriff „zeitnaher“ üblicher AK/HK sich auf die Gegenwart und damit auf den Zeitpunkt der erstmaligen kostenorientierten Entgeltbildung nach § 23a EnWG beziehe, da nicht benannt sei, in der zeitlichen Nähe welches Ereignisses die Bewertung des Sachanlagevermögens vorzunehmen sei.

Betrachtet man nun den Wortlaut des § 6 Abs.3 S.3 GasNEV, so werden dort lediglich zwei Zeitpunkte namentlich benannt. Es wird die „Errichtung“ und die „erstmalige Bewertung in Deutscher Mark“ erwähnt. Die „Errichtung“ scheidet jedoch ersichtlich als Bewertungszeitpunkt aus, da vielfach nicht einmal Näherungswerte des DDR-Sachanlagevermögens oder Informationen über die sonstige vorhandene Infrastruktur bekannt waren. Insoweit verbleibt die Zeitnähe zur erstmaligen Bewertung des Sachanlagevermögens in deutscher Mark als möglicher Referenzpunkt. Dies entspräche – wie bereits zuvor beschreiben – auch am ehesten der ursprünglichen Intention des Referentenentwurfes. Einzig wird in der aktuellen Fassung der GasNEV nicht mehr strikt auf den Stichtag des § 1 Abs.1 DMBilG (01.07.1990), sondern allgemein auf den Zeitpunkt der erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark oder einen darauf folgenden, aber zeitnahen Zeitpunkt abgestellt.

Es wird in der Formulierung des § 6 Abs.3 S.3 GasNEV auch nicht auf eine Zeitnähe der Bewertung des Sachanlagevermögens zu der erstmaligen Entgeltgenehmigung abgestellt und somit kein Gegenwartsbezug hergestellt. Hätte der Verordnungsgeber eine entsprechende Regelung treffen wollen, so wäre es ein Leichtes gewesen die Verordnung entsprechend unmissverständlich zu fassen:

**„[...] unter Verwendung im Antragszeitpunkt üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten [...]“ [Anmerkung: Kürzungen und hervorgehobene Ersetzung durch den Verfasser]**

Eine solche Formulierung hat der Verordnungsgeber aber gerade nicht gewählt, so dass ersichtlich nicht auf einen Gegenwartszeitpunkt abgestellt werden darf. Vielmehr soll die größtmögliche Zeitnähe zur tatsächlichen Erstellung des Anlagengutes gewährleistet werden. Eine solche erstmalige bilanzielle Bewertung des Anlagengutes kann, aufgrund der Verpflichtung nach § 1 Abs.1 DMBilG, denklogisch frühestens am 01.07.1990 erfolgt sein. Hat das Unternehmen das Anlagevermögen erst ab dem 01.01.1991 erworben, so erfolgte

die erstmalige Bewertung in Deutscher Mark nicht zum 01.07.1990, sondern gelegentlich der erstmaligen Verpflichtung zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark.

Diese Interpretation des Wortlautes des § 6 Abs.3 S.3 GasNEV wird insbesondere durch die teleologische Auslegung der Norm gestützt.

Die Antragstellerin trägt vor, dass sich insbesondere aus einer Gesamtschau mit der Vorschrift des § 7 Abs.1 DMBilG ergebe, dass nicht auf die Werte der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark abgestellt werden dürfe, da es sich hierbei um bereits abgeschriebene Werte handele, die unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips i.S.d. § 252 HGB und durch pauschale Qualitäts- bzw. Produktivitätsabschläge vermindert worden waren. Dies sei bei westdeutschen Unternehmen nicht erforderlich, da hier die originären AK/HK bekannt seien, so dass eine Ungleichbehandlung i.S.d. Art. 3 Abs.1 GG vorliege.

Die Interpretation der Antragstellerin geht jedoch gleich in mehrfacher Hinsicht fehl. Nach § 6 Abs.3 S.3 GasNEV ist bereits nicht, wie dies in der mündlichen Besprechung vom 01.07.2009 festgehalten wurde, auf die AK/HK der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark abzustellen, sondern auf die Werte der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark, die mittels der Preisindizes der Bundesnetzagentur rückindiziert wurden. Dies entspricht auch dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 6 Abs.3 S.3 GasNEV, wonach die zeitnahen üblichen AK/HK mittels der anwendbaren Preisindizes rückgerechnet werden sollen. Insoweit ergibt sich kein Widerspruch zu § 7 Abs.1 DMBilG. Zudem galt und gilt das Niederstwertprinzip gem. § 252 HGB auch bei Investitionen westdeutscher Netzbetreiber, so dass dort Anschaffungskosten stets nach dem Vorsichtsprinzip zu bewerten waren und sind.

Weiterhin dürfte weitestgehend unstrittig sein, dass die in der DDR verarbeiteten Stahlqualitäten, die dortigen Verlegetechniken und die Infrastrukturdichte nicht dem Stand der Technik des jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungsjahres in der BRD und auch nicht dem des Jahres 1990 entsprachen. Aus diesem Grunde hatte eine eigens hierfür eingesetzte Kommission eine Vorgabe zur Ermittlung von qualitätsbedingten Wertabschlägen erarbeitet. Diese Wertabschläge erfolgen aber insbesondere, da in Ost- und Westdeutschland unter nicht vergleichbaren Bedingungen Werte des Sachanlagevermögens geschaffen wurden. Die sachliche Rechtfertigung dieser Abschläge liegen somit außerhalb der Systematik des § 6 Abs.3 S.3 GasNEV und darf keinesfalls zur Interpretation der Norm herangezogen werden.

So zeigt auch das von der Antragstellerin gewählte Beispiel, dass bei korrekter Ermittlungsmethode eine Gleichbehandlung von ost- und westdeutschen Netzbetreibern in Bezug auf das Sachanlagevermögen vor 1990 erfolgt. In dem Beispiel sind bei einer jeweiligen Anschaffung in Höhe von 100 GE (Geldeinheiten) im Jahre 1985 und einer

linearen Abschreibung über 10 Jahre und einer Inflation von Null in Westdeutschland direkt die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 100 GE für das Jahr 1985 aus dem Anlagenspiegel abzuleiten. Für die Anschaffungs- und Herstellungskosten in Ostdeutschland hingegen ist folgende Zwischenrechnung zu machen. In der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark stehen 50 GE für das Jahr 1990. Da zudem das Anlagegut bereits über 5 Jahre abgeschrieben wurde, sind 5 mal 10 GE als Abschreibungswert zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten hinzurechnen. Damit ergeben sich als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten ebenfalls 100 GE (Restwert 50 GE zuzüglich 50 GE Abschreibung).

Es ist gerade sachgerecht auf den Zeitpunkt der erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark abzustellen, um eine Ungleichbehandlung von Ost- und Westdeutschen Unternehmen zu vermeiden. Die westdeutschen Unternehmen waren gehalten nach dem Vorsichtsprinzip auf die tatsächlichen originären AK/HK abzustellen, denen die tatsächlichen allgemeinen strukturellen Gegebenheiten des jeweiligen Anschaffungsjahres zu Grunde lagen. Ersichtlich hat die Antragstellerin in dem von Ihr vorgelegten Gutachten auf die allgemeinen strukturellen Gegebenheiten des Jahres 2008 abgestellt. Insoweit dürfte offensichtlich sein, dass ein erheblicher struktureller Unterschied (Wegquerung, rechtliche Rahmenbedingungen etc.) zwischen Anschaffungen in den Jahren 50er, 70er, 90er oder gar dem Jahre 2008 bestehen. Während Ende der 40er und zu Beginn der 50er Jahren die Netzbetreiber noch relativ ähnlichen strukturellen Bedingungen unterworfen waren, dürften insbesondere die allgemeinen infrastrukturellen Entwicklungen in Ostdeutschland seit den 90er Jahren einen nachhaltigen Einfluss auf die Höhe der fiktiv für die Antragstellerin zu ermittelnden AK/HK haben. Aus dem Betrachtungshorizont des Jahres 1990 dürften sich die Investitionskosten gegenüber dem Jahre 2008 als deutlich geringer darstellen.

Auch wenn die Antragstellerin bestimmte Abschläge für Qualitäts- und Produktivitätsrückstände berücksichtigt hat, so wäre aufgrund einer Bewertung des Sachanlagevermögens zum Gegenwartszeitpunkt gerade nicht sichergestellt, dass die allgemeinen strukturellen Rahmenbedingungen in Zeitnähe zum tatsächlichen Anschaffungszeitpunkt zutreffend berücksichtigt wurden. Einen sachgerechteren Bewertungshorizont bietet hier ausschließlich ein Zeitpunkt mit größtmöglicher Nähe zum Errichtungszeitpunkt, zu dem die tiefgreifenden strukturellen Veränderungen in Ostdeutschland noch nicht umgesetzt wurden und eine erstmalige Bewertung des Sachanlagevermögens in Deutscher Mark stattfand. Denklogisch kommt somit nur die erstmalige bilanzielle Bewertung des Sachanlagevermögens in Betracht.

Aufgrund dieser Bewertung der Ermittlung der AK/HK seitens der Antragstellerin hat die Beschlusskammer Korrekturen vorgenommen. In der Anlage 10d ist die Umrechnung wiedergegeben:

Ausgehend von der mit Schreiben/Portallieferung vom 10.08.2009 gelieferten „Brückenrechnung“ (Anlage 1: Anlagenscharfe Dokumentation der Werte der DDR-Anlagen) sind die noch in Unternehmen der Antragstellerin im Sachanlagevermögen angesetzten AK/HK-Werte

ermittelt worden (Spalte D). Dabei hat sich die Beschlusskammer an der Zuordnung der Anlagen gemäß dem Schreiben vom 25.08.2009 orientiert. Danach wurden diejenigen Anlagen ermittelt, die mit

Anschließend wurden diese ermittelten Werte in die entsprechende Jahresscheibe . In den nächsten beiden Spalten wurde über alle Anlagen sortiert, ob die Anlage einen Restwert kleiner gleich 1 hatte oder nicht. Für die Anlagen mit Restwert größer 1 (Spalte H) wurden die Werte als Ausgangswerte vor Umbasierung übernommen. Für die Anlagen mit einem Restwert kleiner gleich 1 (Spalte I) wurden zunächst in der Spalte J die Werte übertragen und anschließend ein Abschlag auf die Wiederbeschaffungskosten vorgenommen (Spalte K). Dieser Abschlag

Daraus errechnet sich dann in Summe das Zwischenergebnis vor Umbasierung als Tagesneuwerte zum Zeitpunkt 1990 (Spalte M).

In der anschließenden Spalte N sind die Antragswerte aus dem B2-Bogen abgebildet. In Spalte O sind nur die Werte aus dem Antrag für die Jahre ab 1990 dargestellt. Spalte P gibt den anzusetzenden Faktor der Umbasierung zu 1990 wieder, der sich aus dem festgelegten Indexreihe der Spalte Q ergibt. In der Spalte R ist dann das Gesamtergebnis der anerkennungsfähigen AK/HK-Werte der einzelnen Jahresscheiben für den B2-Bogen des Verpächters wiedergegeben. Diese Spalte R wurde anschließend in den B2-Bogen des Verpächters (Reiter - DB B2 Kalk. Abschreibungen) über die ursprünglichen vom Netzbetreiber gelieferten Werte kopiert, um die kalkulatorischen Kosten der überlassenen

Netzinfrastruktur gemäß GasNEV zu bestimmen.<sup>8</sup> Diese finden sich dann entsprechend in der Anlage 3d bis 9d.

Weiterhin hat die Beschlusskammer die Passivseite der Unbundlingbilanz der VNG-Verbundnetz Gas AG ausgewertet. Beim Verpächter wurde seitens der Antragstellerin nur das Sachanlagevermögen angesetzt, die Passivseite der Bilanz hingegen völlig ausgeblendet. Die Beschlusskammer hat daher insbesondere das Abzugskapital beim Verpächter ermittelt und angesetzt. Daraus ergab sich, dass unter der Position Rückstellungen für die Jahre 2006 und 2007 noch [REDACTED] anzusetzen waren sowie bei der Position Verbindlichkeiten noch [REDACTED]

Im Anschluss an diese Korrekturen ergeben sich dann folgende Ergebnisse:

Die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen für die überlassene Netzinfrastruktur mit der Verpächternummer 1 gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] gekürzt. Bezogen auf Tagesneuwerte des Sachanlagevermögens waren die kalkulatorischen Restwerte gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] zu kürzen.

Kalkulatorische Abschreibungen für das Sachanlagevermögen wurden gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] gekürzt.

Die Anpassungen sind insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Die von der Antragstellerin verwendeten Indexreihen weichen von den von der Beschlusskammer festgelegten Indexreihen ab.

In den Anlagen 4.1d und 4.2d zu diesem Beschluss sind die Kürzungen – gegliedert nach Anlagengruppen – im Einzelnen dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die in Anlage 4.1d ausgewiesenen Restwerte von den Ansätzen in Anlage 6d abweichen können. Dies liegt darin begründet, dass in die Restwerte, die in der Anlage 6d ausgewiesen werden,

<sup>8</sup> In der Anlage 11d hat die Beschlusskammer nochmals für jedes einzelne Anlagegut die Umrechnung detailliert dargelegt, damit die Antragstellerin in die Lage versetzt wird beim Ausscheiden eines Anlagegutes aus dem Unternehmen den entsprechenden AH/HK-Wert aus dem Erhebungsbogen (Reiter - DB B2 Kalk. Abschreibungen) für Zwecke der kalkulatorischen Entgeltbestimmung entsprechend auszubuchen. Die Vorgehensweise entspricht der beschriebenen der Anlage 10d. Das Ergebnis der Spalte AP (Ergebnis Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Tagesneuwerten vor 1990) der Anlage 11d entspricht dem Ergebnis der Spalte M der Anlage 10d vor Umbasierung mit der festgelegten Indexreihe zur Ermittlung der anzusetzenden historischen AK/HK. Weitere Informationen sind jeweils in den Spaltenüberschriften hinterlegt.

zusätzliches Sachanlagevermögen eingeht, welches bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen ist, aber nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen nach Blatt B 2 des Erhebungsbogens eingeht.

#### **3.7.1.4. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gelten die oben dargestellten Grundsätze. Daraus resultieren die folgenden Ergebnisse:

##### **3.7.1.4.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote**

Für die Antragstellerin ergeben sich aus den oben dargestellten Gründen anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen in Höhe von

und für Neuanlagen anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von

Finanzanlagen oder Umlaufvermögen wurde nicht angegeben.

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten anerkennungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der anerkennungsfähigen Finanzanlagen und des anerkennungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) in Höhe von

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des verzinslichen Fremdkapitals und des Abzugskapitals ergibt sich damit ein betriebsnotwendiges Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BEK I) in Höhe von

Hieraus resultiert eine Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV von

##### **3.7.1.4.2. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II)**

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) in Höhe von und ein

betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) in Höhe von

██████████

### 3.7.1.4.3. Die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % beträgt die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) für die Antragstellerin ██████████. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) beläuft sich die Verzinsung auf ██████████.

(1) Auf die Neu- und Altanlagen entfallender Anteil am Eigenkapital

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital beträgt: ██████████

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital beträgt: ██████████

### 3.7.1.4.4. Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfungsfeststellungen ergibt sich eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von ██████████. Im Einzelnen wird zur Berechnung auf Anlage 5d dieses Beschlusses verwiesen. Dabei wurden die in der Anlage 6d dieses Beschlusses aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

### 3.7.1.5. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die Beschlusskammer hat Kosten aus kalkulatorischer Gewerbesteuer für die gepachtete Netzinfrastruktur 1 in Höhe von ██████████ anerkannt. Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde entsprechend den unter 3.5 dargestellten Grundsätzen wie folgt ermittelt:

#### Vom Unternehmen angesetzter Wert

1 Kalkulatorische Gewerbesteuer ██████████

#### Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. GasNEV

2 Auf Altanlagen entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebs- ██████████

- notwendigen Eigenkapitals ( $BEK II \leq 40\% * Anteil SAValt$ )
- Auf *Neuanlagen* entfallender Teil des die zugelassene
- 3 Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebs-  
notwendigen Eigenkapitals ( $BEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu$ )
- 4 Das die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende  
betriebsnotwendige Eigenkapital ( $BEK II > 40\%$ )
- 5 Gewerbesteuersatz
- 6 Gewerbesteuermesszahl
- 7 Gewerbesteuerhebesatz
- 8 Anerkennungsfähige kalkulatorische Gewerbesteuer

#### 4. **Kostenstellenrechnung**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 GasNEV sind die ermittelten Netzkosten nach § 12 GasNEV auf die Haupt- und Nebenkostenstellen aufzuteilen, wie sich diese aus Anlage 2 der GasNEV und der Festlegung der Beschlusskammer vom 17.11.2008 (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 9/2007, S. 1940ff.) ergeben.

§ 12 GasNEV schreibt eine vollständige Verteilung der Kosten auf Haupt- und Nebenkostenstellen vor. Diese Kostenstellen dienen als Maßgrößen der Kostenverursachung. Die nach § 4 GasNEV ermittelten Netzkosten sind soweit möglich direkt den Hauptkostenstellen nach § 12 GasNEV zuzuordnen. Soweit eine direkte Zuordnung von Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind diese zunächst geeigneten Hilfskostenstellen zuzuordnen.

Die auf den Kostenstellen gebuchten Kosten werden im Rahmen der Kostenträgerrechnung auf die Netznutzer verteilt. Die Beschlusskammer geht zugunsten der Antragstellerin von der Sachgerechtigkeit der Aufteilung auf Haupt- und Nebenkostenstellen aus.

#### 5. **Kostenträgerrechnung**

Die Netzentgelte sind nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 und 20 GasNEV zu bestimmen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GasNEV).

Gemäß § 13 Abs. 1 GasNEV ist Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang das Netzzugangsmodell nach § 20 Abs. 1b EnWG. In den Entgelten nach § 13 Abs. 1 GasNEV sind alle erforderlichen Systemdienstleistungen enthalten; hierzu gehören nicht solche Kosten, die gemäß der Beschlusses der BK7 vom 28.05.2008 (BK7-08/002) auf dem Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto zu verbuchen sind. Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung werden separat erhoben (§ 13 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV).

Die Antragstellerin hat für den Zugang zu ihrem Gasversorgungsnetz Ein- und Ausspeiseentgelte ermittelt.

#### **5.1. Aufteilung der Netzkosten**

Gemäß § 15 Abs. 1 GasNEV sind die Netzkosten möglichst verursachungsgerecht zunächst in die Beträge aufzuteilen, die durch Einspeiseentgelte einerseits und Ausspeiseentgelte andererseits zu decken sind, wobei eine angemessene Aufteilung der Gesamtkosten zwischen Ein- und Ausspeisepunkten zu gewährleisten ist. Nach der Verordnungsbegründung soll die Aufteilung im Regelfall im Verhältnis eins zu eins erfolgen, um eine gleichmäßige und diskriminierungsfreie Kostenverteilung zu gewährleisten (BR-Ds. 247/05, S. 33).

Das Netz der Antragstellerin gehört zum Marktgebiet Gaspool. Eine Aufteilung der Gesamtkosten zwischen Ein- und Ausspeisepunkten im Verhältnis 50:50 erscheint nach Beratungen mit der Branche in diesem Fall nicht sachgerecht, da eine Verteilung der Erlöse an aufgrund der Marktgebietskooperation nicht mehr fakturierbaren Punkten zu erfolgen hat. Die Antragstellerin hat daher ihre netzscharfen Kosten im Verhältnis der verbleibenden buch- bzw. bestellbaren Kapazität an den fakturierbaren Ein- und Ausspeisepunkten orientiert.

Der Beschlusskammer erachtet diese Vorgehensweise für anererkennungsfähig, behält sich aber vor, die Bildung der Netzentgelte einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen, falls sich neue Erkenntnisse ergeben sollten.

#### **5.2. Einspeiseentgelte**

Gemäß § 15 Abs. 2 GasNEV hat die Bildung der Einspeiseentgelte durch den Netzbetreiber möglichst verursachungsgerecht nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahren zu erfolgen. Dabei sind die Versorgungssicherheit und der sichere Betrieb der Netze zu gewährleisten, die Diskriminierungsfreiheit zu beachten sowie Anreize für eine effiziente

Nutzung der vorhandenen Kapazitäten im Leitungsnetz zu setzen (§ 15 Abs. 2 S. 2 GasNEV).

Die Entgelte für die einzelnen Einspeisepunkte sind gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 GasNEV grundsätzlich unabhängig voneinander zu bilden. Unbeschadet dieser Regelung sind für Gruppen von Einspeisepunkten einheitliche Entgelte zu bilden, soweit die Kapazitätsnutzung an unterschiedlichen Punkten innerhalb dieser Gruppe nicht zu erheblichen Unterschieden in der Belastung des Leitungsnetzes führt (§ 15 Abs. 4 S. 3 GasNEV).

Die Antragstellerin ist bei der Bildung der Einspeiseentgelte wie folgt vorgegangen:

Die Antragstellerin hat für Gruppen von Einspeisepunkten einheitliche Entgelte gebildet. Dies ist aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht, da die Kapazitätsnutzung an unterschiedlichen Punkten innerhalb dieser Gruppe nach dem Vortrag der Antragstellerin nicht zu erheblichen Unterschieden in der Belastung des Leitungsnetzes führt. Die Beschlusskammer behält sich aber vor, dies einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen, falls sich neue Erkenntnisse ergeben sollten.

Die Beschlusskammer geht nach Prüfung dieses Vorgehens davon aus, dass diese verursachungsgerecht erfolgt ist und die Anforderungen des § 15 Abs. 2 S. 2 GasNEV erfüllt wurden. Insbesondere konnte die Beschlusskammer derzeit keine Diskriminierung einzelner Kundengruppen durch die Antragstellerin erkennen.

### **5.3. Bildung der Ausspeiseentgelte**

Die Bildung der Ausspeiseentgelte hat gemäß § 15 Abs. 3 GasNEV möglichst verursachungsgerecht zu erfolgen. Dabei kann auch die Lage der Ausspeisepunkte, deren Entfernung zu den Einspeisepunkten und die Druckstufe im Ausspeisepunkt berücksichtigt werden.

Die Antragstellerin hat bei der Bildung der Ausspeiseentgelte die Lage der Ausspeisepunkte und die Entfernung der Ausspeisepunkte zu den Einspeisepunkten berücksichtigt.

Die Entgelte für die einzelnen Ausspeisepunkte werden gemäß § 15 Abs. 4 ARegV grundsätzlich unabhängig voneinander gebildet und sollen in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Unbeschadet dieser Regelung sind für Gruppen von Ausspeisepunkten einheitliche Entgelte zu bilden, soweit die Kapazitätsnutzung an unterschiedlichen Punkten innerhalb dieser Gruppe nicht zu erheblichen Unterschieden in der Belastung des Leitungsnetzes führt.

Die Beschlusskammer geht nach Prüfung der Bildung der Ausspeiseentgelte davon aus, dass diese verursachungsgerecht erfolgt ist. Insbesondere konnte die Beschlusskammer derzeit keine Diskriminierung einzelner Kundengruppen durch die Antragstellerin erkennen.

Die Antragstellerin hat für Gruppen von Ausspeisepunkten einheitliche Entgelte gebildet. Dies ist aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht, da die Kapazitätsnutzung an unterschiedlichen Punkten innerhalb dieser Gruppe nach dem Vortrag der Antragstellerin nicht zu erheblichen Unterschieden in der Belastung des Leitungsnetzes führt. Die Beschlusskammer behält sich aber vor, dies einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen, falls sich neue Erkenntnisse ergeben sollten.

#### **5.4. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung**

Die Antragstellerin hat für alle Ausspeisepunkte gemäß § 15 Abs. 7 GasNEV ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festgelegt. Die Entgelte werden jeweils für jeden Ausspeisepunkt erhoben. Einen Messstellenbetrieb betreibt die Antragstellerin selbst nicht.

#### **6. Verprobung (§ 16 GasNEV)**

Die Antragstellerin hat gemäß § 16 Abs. 1 GasNEV sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung stehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten zu decken. Unter das zur Veröffentlichung stehende Entgeltsystem fallen die für das Netz geltenden Netzentgelte (§ 27 Abs. 1 GasNEV). Die von der Antragstellerin vorgetragene Entgeltermittlung stellt nach Auffassung der Beschlusskammer sicher, dass nach dem Ende der bevorstehenden Kalkulationsperiode mit den verprobten Entgelten die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten gedeckt werden.

Für die Verprobung sind insbesondere folgende Punkte berücksichtigt worden:

##### **6.1. Unterjährige Kapazitäten**

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag nach § 23a EnWG angezeigt, dass sie unterjährige Verträge bzw. Jahresverträge mit abweichendem Laufzeitbeginn im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 3 GasNEV anbietet.

Die diesbezüglichen Entgelte werden nicht gemäß § 23a EnWG gesondert genehmigt. Die Rechtslage ist insoweit vergleichbar mit der Anwendung von Sonderentgelten nach § 20 GasNEV, die ebenfalls nicht als solche gesondert genehmigt werden, sondern der Regulierungsbehörde nur nach §§ 20 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 1 Satz 2 GasNEV mitzuteilen und in die Veröffentlichung aufzunehmen sind. Die sachliche Rechtfertigung hierfür ergibt sich aus der Notwendigkeit kurzfristiger Anpassungsmöglichkeiten. Ein Missbrauch der dadurch bestehenden Gestaltungsspielräume kann von der Beschlusskammer von Amts wegen oder auf Antrag verfolgt werden.

Im Hinblick auf die Entgelte für unterjährige Kapazitäten ist sichergestellt, dass das von der Antragstellerin beantragte Entgeltsystem einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den zu deckenden Kosten entspricht.

## **6.2. Unterbrechbare Kapazitäten**

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag nach § 23a EnWG angezeigt, dass sie unterbrechbare Kapazitäten im Sinne von § 13 Abs. 3 GasNEV anbietet.

Die Entgelte für diese Kapazitäten werden nicht gemäß § 23a EnWG gesondert genehmigt. Die Rechtslage ist insoweit vergleichbar mit der Anwendung von Sonderentgelten nach § 20 GasNEV, die ebenfalls nicht als solche gesondert genehmigt werden, sondern der Regulierungsbehörde nur nach §§ 20 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 1 Satz 2 GasNEV mitzuteilen und in die Veröffentlichung aufzunehmen sind. Die sachliche Rechtfertigung hierfür ergibt sich aus der Notwendigkeit kurzfristiger Anpassungsmöglichkeiten. Ein Missbrauch der dadurch bestehenden Gestaltungsspielräume kann von der Beschlusskammer von Amts wegen oder auf Antrag verfolgt werden.

Im Hinblick auf die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten ist sichergestellt, dass das von der Antragstellerin beantragte Entgeltsystem einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den zu deckenden Kosten entspricht.

## **6.3. Sonderentgelt nach § 20 Abs. 1 GasNEV**

Die Antragstellerin weist für bestimmte Ein- und Ausspeisepunkte neben den Ein- und Ausspeiseentgelten separate Kurzstreckenentgelte gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV aus. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV, dass durch diese Sonderentgelte eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes erreicht oder gesichert werden kann.

Sonderentgelte nach § 20 Abs. 1 GasNEV werden als solche nicht gesondert genehmigt, sondern sind lediglich der Regulierungsbehörde nach § 27 Abs. 1 Satz 2 GasNEV mitzuteilen und in die Veröffentlichung aufzunehmen. Im Hinblick auf das von der Antragstellerin angezeigte Sonderentgelt nach § 20 Abs. 1 GasNEV ist sichergestellt, dass das von der Antragstellerin beantragte Entgeltsystem einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den zu deckenden Kosten entspricht.

#### **6.4. Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe**

Die genehmigten Entgelte verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe.

### **III.**

#### **1. Beginn des Genehmigungszeitraums**

Die Wirksamkeit der Genehmigung beginnt im Einvernehmen mit der Antragstellerin ab dem 01.10.2009.

#### **2. Befristung der Genehmigung**

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG ist die Genehmigung zu befristen. Die Beschlusskammer erteilt die Genehmigung bis zum 31.12.2009, da gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV die Entgelte ab dem 01.01.2010 im Wege der Anreizregulierung bestimmt werden.

### **IV.**

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG ergeht die Entgeltgenehmigungsentscheidung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Über einen etwaigen Widerruf entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Antragstellerin hat hierbei kein besonders geschütztes Vertrauen in den Bestand der Entgeltgenehmigung. Erforderlich ist auch nicht, dass neue Tatsachen hinsichtlich der Entgeltermittlung bzw. der dieser zu Grunde gelegten Kostenbasis bekannt werden. Vielmehr macht bereits der in § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG vorgesehene und in dieser Entscheidung enthaltene Widerrufsvorbehalt deutlich, dass der Widerruf jederzeit und ohne

Hinzutreten neuer Tatsachen erfolgen kann. Insofern reichen auch andere sachlich gewichtige Gründe wie beispielsweise eine abweichende Beurteilung der zugrunde gelegten Prüfungsmaßstäbe für einen Widerruf aus. Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich vor, zur weiteren Überprüfung der Ermittlung der Netzkosten und -entgelte von den Möglichkeiten der §§ 68 ff EnWG Gebrauch zu machen und im Falle des Abweichens dieser Prüfungsergebnisse von den Angaben der Antragstellerin die derzeit anerkannte Kostenbasis zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlusskammer neben der Möglichkeit des Widerrufs ggf. auch die Möglichkeit hat, eine rechtswidrige Genehmigungsentscheidung nachträglich für die Vergangenheit zu korrigieren bzw. aufzuheben. Insofern normiert § 48 VwVfG eine allgemeine Regelung des Verwaltungsverfahrensrechts, die grundsätzlich auch auf das Entgeltgenehmigungsverfahren Anwendung findet. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann sich aus einem Verstoß gegen formelles wie materielles Recht ergeben; rechtswidrig kann auch eine nach § 23a Abs. 4 Satz 2 EnWG als erteilt geltende Genehmigung sein. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann beispielsweise darin begründet liegen, dass die Beschlusskammer bei ihrer Entscheidung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausging.

## V.

Die Antragstellerin hat seit dem 22.12.2008 durch die Erhebung höherer als der nunmehr genehmigten Entgelte unberechtigt Mehrerlöse zu Lasten der Netznutzer erzielt. Diese erzielte die Antragstellerin bis zu dem Zeitpunkt, ab welchem nur noch die genehmigten Entgelte von ihr erhoben werden dürfen.

In dem genannten Zeitraum bestimmt sich die Höhe der zulässigen Netzentgelte bereits nach den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere des § 21 EnWG, und der auf seiner Grundlage (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG) ergangenen GasNEV: Der maßgebliche Zeitpunkt ergibt sich vorliegend aus dem Beschluss der Beschlusskammer 4 vom 20.12.2008 (BK4-07/109). Bis zur Entscheidung der Beschlusskammer 4 über die Anzeige der Antragstellerin nach § 3 Abs. 3 GasNEV konnte diese gemäß § 3 Abs. 3 S. 5 GasNEV ihre Entgelte abweichend von §§ 4 bis 18 GasNEV bilden. Vom Tag des Wirksamwerdens dieses Beschlusses an aber hatten Netznutzungsentgelte eine materielle Grundlage nur noch insofern, als sie den Vorgaben des EnWG und der GasNEV entsprachen und über die danach zulässigen Höchstpreise nicht hinausgingen. (vgl. BGH, Beschl. v. 14. August 2008 - KVR 39/07, S. 6.)

Eine Rückabwicklung in der Beziehung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer schließt § 23a Abs. 5 S. 1 EnWG aus. Daher sind die Mehrerlöse entsprechend § 9 GasNEV erlösmindernd in Ansatz zu bringen.

Die Erteilung der Auflage, die angefallenen Mehrerlöse in den Erlösobergrenzen der Jahre 2011, 2012 und 2013 zu berücksichtigen, ist verhältnismäßig. Aufgrund des kurzen verbleibenden Genehmigungszeitraums bis zum Beginn der Anreizregulierung erstreckt sich die Genehmigungsperiode nur noch auf ein viertel Jahr. Eine Abschöpfung der Mehrerlöse in diesem kurzen Zeitraum wäre in dem vorliegenden Fall nicht sachgerecht. Zudem stehen zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung die der Abschöpfung zugrunde liegenden Mengen noch nicht fest. Aus dem gleichen Grund erfolgt die Berücksichtigung der Mehrerlöse nicht bereits im ersten Jahr der Regulierungsperiode.

Die Berücksichtigung der Mehrerlöse wird entsprechend § 34 Abs. 5 i.V.m. §§ 3, 34 Abs. 1b ARegV auf drei Jahre verteilt. Die nach § 4 Abs. 1, 2 ARegV i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sind entsprechend § 4 Abs. 3 ARegV um die erzielten Mehrerlöse zu reduzieren. Dieses Vorgehen dient einer Verstärkung der Netzentgelte. Die Mehrerlöse der Antragstellerin würden sonst in voller Höhe im Ausgangsniveau der folgenden Anreizregulierungsperiode Berücksichtigung finden und damit über die gesamte Regulierungsperiode fortwirken. Zudem würde der auf dem Ausgangsniveau basierende Effizienzvergleich nach § 22 ARegV verzerrt.

Die Mehrerlöse werden ermittelt als die Differenz zwischen den nach diesem Beschluss zulässigen Erlösen und den tatsächlichen Erlösen in oben genanntem Zeitraum.

Die zulässigen Erlöse ergeben sich aus den der Entgeltgenehmigung zugrundeliegenden anererkennungsfähigen Netzkosten. Diese werden entsprechend dem Zeitanteil 22.12.2008 bis zum Wirksamwerden dieses Beschlusses herangezogen. Der Zeitanteil wird tagesgenau berechnet, wobei für das Gesamtjahr 365 Tage zugrunde gelegt werden.

Die tatsächlichen Erlöse im gleichen Zeitraum ergeben sich durch Multiplikation der im beschriebenen Zeitraum tatsächlich in Ansatz gebrachten Entgelte für Netz, Messung Messstellenbetrieb und Abrechnung mit den tatsächlichen Absatzmengen in diesem Zeitraum. Diese werden aus den Jahresabsatzmengen hergeleitet und entsprechend dem Zeitanteil 22.12.2008 bis zum Wirksamwerden dieses Beschlusses. Der Zeitanteil wird tagesgenau berechnet, wobei für das Gesamtjahr 365 Tage zugrunde gelegt werden.

Der ermittelte Betrag ist zu verzinsen. Denn grundsätzlich wären die entstandenen Mehrerlöse kostenmindernd gemäß § 9 GasNEV in der vorliegenden Entgeltgenehmigung zu berücksichtigen gewesen. Die Summe der abgezinsten Annuitäten (Barwert) entspricht insofern den bis Ende 2009 aufgezinnten Mehrerlösen.

Die Verzinsung der im Jahr 2008 entstandenen Mehrerlöse erfolgt entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV sowohl für den durchschnittlich gebundenen Mehrerlösbetrag des Jahres 2008 sowie für das Jahr 2009 mit einem Zinssatz, der sich aus den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten ergibt.

Insoweit können die Mehrerlöse wie ein Kredit betrachtet werden, den die Netznutzer dem Netzbetreiber gewähren. Der Höhe nach spiegelt der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten die Kosten wider, die dem Netzbetreiber bei der Aufnahme eines entsprechenden Kredites am Kapitalmarkt entstanden wären bzw. entstehen könnten. Der so ermittelte Mehrerlösbetrag wird anschließend annuitätisch mit demselben Zinssatz in den Jahren 2011 bis 2013 berücksichtigt.

Der Zinssatz für die im Jahre 2008 entstandenen Mehrerlöse beträgt 4,20%. Im Einzelnen:

1999	4,3
2000	5,4
2001	4,8
2002	4,7
2003	3,7
2004	3,7
2005	3,1
2006	3,8
2007	4,3
2008	4,2
<b>Durchschnitt</b>	<b>4,20</b>

Mit dem im Jahr 2009 entstandenen Mehrerlösbetrag wird entsprechend verfahren. Der durchschnittlich in 2009 gebundene Mehrerlösbetrag wird mit einem Zinssatz verzinst, der sich aus dem Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten in den Jahren 2000 - 2009 ergibt.

Die Mehrerlöse werden dann im Jahr 2010 mit gleichem Zinssatz verzinst und schließlich annuitätisch bei den Erlösobergrenzen 2011, 2012 und 2013 berücksichtigt.

Der Zinssatz für die im Jahr 2009 entstandenen Mehrerlöse kann erst berechnet werden, wenn entsprechende Daten der Deutschen Bundesbank für die Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten vorliegen.

Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats in Form der von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten XLS-Datei ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige Überprüfung der von der Antragstellerin berechneten Mehrerlöse. Die XLS-Dateien sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Dateien werden schreibgeschützt zur Verfügung gestellt, denn nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Prüfung.

Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ergeht auf Grundlage des §§ 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 28 ARegV analog.

Bei Verletzung dieser Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

#### X.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### XI.

Die beigelegten Anlagen 1, 3 bis 6 und 8 sowie die Anlagen 3a bis 7a und 9a, 3b bis 7b und 9b, 3c bis 7c und 9c und die Anlagen 3d bis 7d und 9d bis 11d sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 30.09.2009

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Beisitzerin



Anne Zeidler

